

## Stadt Wesseling

### 76. Änderung des Wesselingener Flächennutzungsplans "Energie Campus Shell" Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB

#### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
1.	Stadt Wesseling: 37 / Feuerwehr und Rettungswesen Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling	<p><i>Schreiben vom 16.10.2023</i></p> <p>Stellungnahme von 37 wurde bereits am 12.12.22 erstellt! Siehe Anhang.</p> <p><u>Anhänge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme FNP-Änderung, Energie Campus Shell 1 141 (s_1697436352_stellungnahme_fnpaenderung__energie_campus_shell_1_141.docx)</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p><i>Schreiben vom 12.12.2022</i></p> <p>Im Folgenden finden Sie die für den Bereich 37 „Feuerwehr und Rettungswesen“ wichtigen Punkte zu oben genanntem Bebauungsplan.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass für das Plangebiet die Erschließung mit Löschwasser durch die Stadtwerke Wesseling aus dem Trinkwasserrohrnetz gemäß den Vorgaben der Arbeitsblätter W 405, W 400 Teil 1 und W 331 des DVGW sichergestellt wird.</p> <p>Die Hydrantenabstände sind so zu wählen, dass die vorzuhaltende Löschwassermenge aus Hydranten in einem Umkreis von 300 m um das Objekt entnommen werden kann. Idealerweise befindet sich ein Hydrant in einer Entfernung von nicht mehr als 80 m zum Objekteingang. Eine entsprechende Bescheinigung hierüber ist vom Versorgungsträger einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft die verbindliche Bauleitplanung und wird auf Ebene des Bebauungsplanes behandelt.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Es wird empfohlen, im Bebauungsplan verbindlich festzulegen, ob die Flächen für die Feuerwehr (insbesondere zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges; s.a. BauO NRW) nur auf den Grundstücken selbst und/oder im öffentlichen Straßenraum vorzusehen sind. Als Planungsgrundlage ist hierbei die Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind generell so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Sie sind darüber hinaus sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instanzzusetzen, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.</p>	
2.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein	<p><i>Schreiben vom 16.10.2023</i></p> <p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (siehe Stellungnahme vom 20.10.2023).
3.	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)	<p><i>Schreiben vom 16.10.2023</i></p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 16.10.2023 übersandten Sie mir die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Shell Deutschland GmbH plant südlich des bestehen-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>den Energy and Chemicals Park Rheinland in Wesseling eine Erweiterung der Bebauung. Auf dem neuen Energie Campus soll u.a. die umweltschonende Herstellung von Wasserstoff erforscht und angewandt werden. Für das Vorhaben muss der Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling geändert werden.</p> <p>Im südöstlichen Abschnitt des geänderten Flächennutzungsplanes soll eine Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Anhand der vorgelegten Informationen und Kartenwerke wurde festgestellt, dass mehrere Rohrfernleitungen von dem Vorhaben betroffen sind. Die Betreiber der Anlagen sind nachfolgend aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Basell Polyolefine GmbH, Chemiapark Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth;</li> <li>- InfraserV GmbH &amp; Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main;</li> <li>- Nippon Gases Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Straße 1, 40476 Düsseldorf.</li> </ul>	<p>Die Betreiber der Rohrfernleitungen wurden mit Schreiben vom 19.06.2023 über die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der Stadt Wesseling informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und die benannten Fernleitungen werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p>
		<p>Bei den Anlagen der aufgelisteten Betreiber handelt es sich um Rohrfernleitungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), die nach dem Stand der Technik (§ 3 RohrFLtgV) zu betreiben sind. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) definiert.</p>	
		<p>Die RohrFLtgV und die TRFL verfolgen den Zweck, die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden und insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen.</p>	
		<p>Gemäß Teil 1 Nr. 3.3.1 TRFL sind Rohrfernleitungen zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen verlegt, der zudem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss. Innerhalb des Schutzstrei-</p>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>fens muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Betriebsfremde Bauwerke dürfen im Schutzstreifen nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken der Rohrfernleitungsanlage entgegenstehen (Teil 1 Ziffer 3.3.5 TRFL).</p>	
		<p>Gemäß Teil 1 Nr. 3.4.1 TRFL sind bei Annäherung, Parallelverlegung oder Kreuzung von Rohrfernleitungen mit anderen Rohrleitungen (z. B. Mineralöl-, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen), elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Straßen, Eisenbahnlinien oder Wasserstraßen Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle und während der Verlegung ausschließen. Auf die verkehrsträgerspezifischen Kreuzungsrichtlinien wird verwiesen. Dabei dürfen der Korrosionsschutz und die Instandhaltungsmöglichkeiten der Rohrfernleitungen nicht beeinträchtigt werden.</p>	
		<p>Im Vorentwurf des geänderten Flächennutzungsplanes (Siehe Datei „371369_21139_20220822_fnp_noerdliche_telaufhebung-a1_m2_500“) sind bereits drei unterirdische Rohrfernleitungsanlagen eingezeichnet, welche das südöstliche Plangebiet kreuzen. Die Anlagen werden im Umweltbericht und in der Begründung jedoch nicht weiter betrachtet. Getroffene bzw. geplante Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlagen sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlagen werden im Umweltbericht und in der Begründung aufgenommen.</p>
		<p>Ich weise Sie daraufhin, dass die oben aufgeführten Rohrfernleitungsbetreiber beteiligt werden sollten, da der ausgewiesene Schutzstreifen einer Rohrfernleitungsanlage in der Regel dinglich gesichert ist. Im noch aufzustellenden Bebauungsplan sind die betroffenen Rohrfernleitungen und ihre Schutzstreifen einzuzeichnen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind entsprechend in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Fernleitungsbetreiber wurden im Verfahren bereits beteiligt. Die weiteren Anregungen sind nicht FNP-relevant. Die betroffenen Rohrfernleitungen, ihre Schutzstreifen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen werden zeichnerisch und textlich in den Bebauungsplan aufgenommen, sofern sich diese innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Nach meinen Kenntnissen verlaufen im Plangebiet ebenfalls Erdgas-Fernleitungen der Firma Open Grid Europe GmbH (Kallenbergstraße 5, 45141 Essen). Diese Leitungen unterliegen den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Gashochdruckleitungsverordnung und sind somit nicht Bestandteil meiner Stellungnahme. Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Rohrfernleitungen der weiter oben aufgelisteten Betreiber.</p>	<p>Die Hinweise zur Leitung der Open Grid Europe GmbH (OGE) sowie zur Gashochdruckleitungsverordnung werden zur Kenntnis genommen. Die OGE bzw. die von dieser für Leitungsauskünfte beauftragte PLEdoc GmbH wurde mit Schreiben vom 19.06.2023 über die in Aufstellung befindlichen Bauleitplanverfahren der Stadt Wesseling informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Erdgasfernleitung der OGE wird im Planverfahren berücksichtigt.</p>
		<p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht</p>	<p><i>Schreiben vom 16.10.2023</i></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH wurde bereits zum Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>
		<p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 76.FNP-Änderung, Energie Campus Shell, entfällt eine direkte</p>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag									
		<p>Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p>										
		<p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland.</p>										
5.	Nippon Gases Deutschland GmbH	<p><i>Schreiben vom 16.10.2023</i></p> <table border="1" data-bbox="618 874 1279 935"> <thead> <tr> <th>Nummer</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite Trasse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FL033</td> <td>250</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>FL133</td> <td>250</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens betroffen. Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt. Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigefügt. Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich. Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“ zu beachten. Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die</p>	Nummer	DN	Schutzstreifenbreite Trasse	FL033	250	13	FL133	250	13	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsverläufe wurden im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Der entsprechende Schutzstreifen wird auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Änderungsbereich 3 ist die Darstellung einer Grünfläche geplant, weshalb die Rohrfernleitungen mit dem Änderungsverfahren im Einklang stehen.</p>
Nummer	DN	Schutzstreifenbreite Trasse										
FL033	250	13										
FL133	250	13										

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen.</p> <p>Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle <u>mindestens drei Werktagen</u> vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, <u>Erteilung der Arbeitsgenehmigung</u>, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anweisung zum Schutz der Industriegas-Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen</li> </ul>	
6.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	<p><i>Schreiben vom 16.10.2023</i></p> <p>Durch die beschriebene Änderung des Flächennutzungsplanes 76 sind die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein nicht betroffen.</p>	Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Thyssengas GmbH	<p><i>Schreiben vom 16.10.2023</i></p> <p>Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersichtsplan</li> <li>- Datenschutzinformationen</li> </ul>	Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Stadtwerke Wesseling GmbH	<p><i>Schreiben vom 17.10.2023</i></p> <p>Von Seiten der Stadtwerke Wesseling GmbH bestehen</p>	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		keine Bedenken für die Aufstellung der 76. FNP Änderung, Energie Campus Shell.	nommen.
		Die Trinkwasserversorgungsleitungen für die ehemalige Werkssiedlung der Shell wurden im Zuge der Abrissarbeiten zurück gebaut. Ein Trinkwasserversorgungsnetz für die Neuanlagen steht daher nicht zur Verfügung. Ein Neubau der Trinkwasserversorgung für den Energie Campus Shell ist allerdings möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nicht FNP-relevant. Die Trinkwasserversorgung wird bei der weiteren Fachplanung (Erschließungsplanung) berücksichtigt.
9.	Yncoris Industrial Services Ver- und Entsorgung Pipeline/KKS	<p><i>Schreiben vom 19.10.2023</i></p> <p>Von der Baumaßnahme sind die Rohrfernleitungstrassen der YNCORIS GmbH Co. KG und der Shell Deutschland betroffen. Parallel zu den Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt. Den Verlauf der Rohrfernleitungstrassen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen (YNC-Lagepläne B-H Blatt L17, L18 und L19 und Shell-Lagepläne Blatt L22, L23 und L24) zur weiteren Planung beigefügt. Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich. Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen und dazugehörigen Kabeln“ der YNCORIS GmbH &amp; Co. KG zu beachten. Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 14) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen. Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung technischer Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestands-/Übersichtspläne</li> <li>- Schutzanweisung</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es verlaufen Rohrfernleitungen der Shell GmbH und der Yncoris GmbH durch den Änderungsbereich 3 des Flächennutzungsplanes. Die Leitungsverläufe wurden im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Der entsprechende Schutzstreifen wird auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Änderungsbereich 3 ist die Darstellung einer Grünfläche geplant, weshalb die Rohrfernleitungen mit dem Änderungsverfahren im Einklang stehen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
10.	NetCologne GmbH	<p><i>Schreiben vom 19.10.2023</i></p> <p>In ihrem Geltungsbereich befinden sich Trassen / Kabel die die NetCologne nutzt. Den betroffenen Bereich finden Sie im Anhang als PDF-Datei. Es bestehen zur Zeit unsererseits aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung zum geplanten Netzausbau der Trassen / Kabel werden im weiteren Verfahren auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Anfrage über die Online Planauskunft wurde bereits gestellt.</p>
		<p>Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL <a href="https://planauskunft.netcologne.de/">https://planauskunft.netcologne.de/</a> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.</p> <p><u>Anlagen:</u> - Wesseling (s_1697722343_wesseling.pdf)</p>	
11.	Bundeswehr – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p><i>Schreiben vom 20.10.2023</i></p> <p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet/befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen</li> <li>- im Bereich militärischer Pipelines Würselen-Altenrath</li> </ul> <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen sowie zur Pipeline „Würselen-Altenrath“ werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird bei der Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen der Maximalwert für den Zuständigkeitsbereich des Flughafens Geilenkirchen, Noervenich berücksichtigt. Die Pipeline „Würselen-Altenrath“ verläuft außerhalb des Geltungsbereiches. Die aktuelle Baufächendarstellung im Flächennutzungsplan ist somit nicht betroffen.</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebiets befindet. Hier ist mit Lärm- / und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um einen Nachweis zu einer grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit zu führen. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass eine weitere gewerbliche Nutzung im Anschluss an den bestehenden Energie- und Chemiepark Rheinland möglich ist. Eine detailliertere Betrachtung möglicher Lärmimmissionen erfolgt in einer vertiefenden schalltechnischen Untersuchung auf Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowie in einer Umweltprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und bewertet.</p>
		<p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche mit allen notwendigen Daten zur Prüfung vorliegen. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Anträgen kommen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
12.	Stadt Wesseling: Amt (60) für Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle	<p><i>Schreiben vom 19.10.2023</i></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.	Shell Energy and Chemical Parks Rheinland	<p><i>Schreiben vom 20.10.2023</i></p> <p>Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Betroffen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es verlaufen Rohrfernleitungen der Shell GmbH durch den Ände-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			rungsbereich 3 des Flächennutzungsplanes. Die Leitungsverläufe wurden im Flächennutzungsplan bereits nachrichtlich dargestellt. Der entsprechende Schutzstreifen wird auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen. Im Änderungsbereich 3 ist die Darstellung einer Grünfläche geplant, weshalb die Rohrfernleitungen mit dem Änderungsverfahren im Einklang stehen.
14.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	<p><i>Schreiben vom 22.10.2023</i></p> <p>Wir haben dieses Planungsvorhaben geprüft. Aus Naturschutz- und Landschaftsschutzsicht bestehen keine Einwände der Mitglieder der LNU im Rhein-Erft-Kreis gegen dieses Vorhaben.</p>	Keine Einwände. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Am Kuhm 31, 46325 Borken	<p><i>Schreiben vom 23.10.2023</i></p> <p>Im angefragtem Bereich: Maarweg 16, Germany Wesseling</p> <p>befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating.</p> <p>Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtpläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden.</p> <p>Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: <a href="https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/">https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/</a> zur Verfügung.</p> <p>Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben</p> <p>„Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“</p>	Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p><u>Anhänge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DG-PLANAUSKUNFT-277602_map (s_1698049616_dg-planauskunft-277602_map.gif)</li> </ul>	
16.	<p>Entsorgungsbetriebe Wesseling (Entsorgung) Brühler Straße 95, 50389 Wesseling</p>	<p>Schreiben vom 24.10.2023</p> <p>Die Entsorgungsbetriebe Wesseling-Abwasser haben keine Bedenken bezüglich der Änderung des FNPs.</p> <p>Wir Verweisen auf die Stellungnahme von Herrn Ludyga aus der vorangegangenen Behördenbeteiligung von Januar 2023.</p> <p>Schreiben vom 13.01.2023 (Eingegangen am 19.02.2024)</p> <p><b>Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW):</b> Es bestehen seitens der EBW grundsätzlich keine Bedenken. Die Stadt Wesseling hatte 1997 von der damaligen DEA auf dem Gelände der Werksiedlung (Gemarkung Wesseling, Flur 6, Flurstück 189) zwei Kanalstränge einschl. eines Kanalstauraumes DN1600 und einer Pumpstation entlang der Röntgenstraße, Bunsenstraße und der Dieselstraße übernommen. Nach Ansicht der Stadt Wesseling bzw. der EBW erfolgte dies unter der Voraussetzung, dass diese Entwässerungsanlage der Entsorgung der Werksiedlung dienen und damit einen öffentlichen Zweck erfüllen. Mit Entsiedlung und Abriss der Werksiedlung sind nach Einschätzung der EBW dieser Zweck und damit die Grundlage der Vereinbarung entfallen. Die EBW begrüßen daher die Planungen einer Neubebauung, weisen jedoch darauf hin, dass die vorhandenen Entwässerungsanlagen bei den Planungen Berücksichtigung finden. Auf Grundlage der hydraulischen Berechnung der Entsorgungsbetriebe Wesseling sowie gemäß §44 LWG und § 55 WHG ist das anfallende Niederschlagswasser auf Dächern und befestigten Flä-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Anregungen beziehen sich nicht auf den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des noch zu erarbeitenden Städtebaulichen Vertrags geregelt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>chen dem Grundwasser zuzuführen. Gegeben falls sind private Vorbehandlungsanlagen nach den allgemeinen Regeln der Technik herzustellen. Für die jeweiligen Versickerungsanlagen ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises einzuholen. Ebenso soll jedes Grundstück einen eigenen Kanalhausanschluss für das anfallende Schmutzwasser erhalten. Der Rückbau von eventuellen nicht erforderlichen Kanalhaltungen, Kanalhausanschlüssen oder Sinkkastenleitungen einschl. Stützen am Hauptkanal ist zu berücksichtigen.</p> <p><b>Stadtwerke Wesseling (SWW):</b> Es bestehen seitens der SWW grundsätzlich keine Bedenken. Mit dem Abriss der Werkssiedlung sind auch die Trinkwasserleitungen zurückgebaut worden. Für die Neubebauung sind neue Trinkwasserleitungen erforderlich. Es ist ein Erschließungsvertrag Trinkwasser mit dem Erschließungsträger abzuschließen.</p>	
		<p>Ergänzend möchten wir auf die Starkregengefahrenkarten, die extra für die Stadt Wesseling erstellt worden sind hinweisen. Diese finden Sie hier zum Download: <a href="https://www.stadtwerkewesseling.de/entsorgung/abwasser/formulare/">https://www.stadtwerkewesseling.de/entsorgung/abwasser/formulare/</a> Da sie speziell für Wesseling erstellt worden sind, weisen sie eine höhere Detailierung auf als die Karten des Landes NRW.</p> <p>Wir würde es begrüßen, wenn sie daher ebenfalls Erwähnung fänden.</p>	<p>Der Hinweis zur Starkregengefahrenkarte wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>
	<p><i>Nachtrag</i></p>	<p><i>Schreiben vom 02.11.2023</i></p> <p>Als öffentliche Einrichtung der Stadt Wesseling sind die Entsorgungsbetriebe Wesseling u.a. mit Belangen der</p>	<p>Die Hinweise zur Lage innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände / Störfallbetriebsbereiche sowie zur Beach-</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Abfallwirtschaft und Straßenreinigung betraut. Wir halten an der Stellungnahme vom 20.10.2022 fest.</p> <p>Stellungnahme vom 20.10.2022 Grundsätzlich soll die hindernislose Abfallentsorgung als öffentlicher Belang in jeder Phase der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Vor dem Hintergrund, dass sich das Plangebiet innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Bereichen i.S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG und damit in den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie fällt, sollte die Koordination einer hindernisfreien Abfallentsorgung im künftigen Industrie- und Gewerbegebiet erst recht so frühzeitig wie möglich - also bereits in der Planungsphase - Beachtung finden.</p> <p>Der angestrebten Nutzungsänderungen im Plangebiet stehen Belange der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung grundsätzlich nicht entgegen.</p>	<p>tung einer hindernisfreien Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
17.	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund</p>	<p><i>Schreiben vom 26.10.2023</i></p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung liegen außerhalb derzeitig verliehener Bergbauberechtigungen und außerhalb vormals verliehener, bereits erloschener Bergbauberechtigungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan bereitet keine bergbauliche Nutzung vor.</p>
		<p>Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen kein in den Planflächen umgangener Bergbau dokumentiert ist.</p>	
		<p>Allerdings sind die Planflächen nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise zu den durch Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen werden</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>	<p>in den Planunterlagen dokumentiert und mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan dargestellt. Eine weitere Berücksichtigung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes sowie in der Ausführungsplanung</p>
		<p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Bereich der Planflächen in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	
		<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten daher bei Planungen und Bauvorhaben Berücksichtigung finden.</p>	
		<p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln) sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Anfragen an die RWE Power AG sowie den Erftverband wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>
18.	<p>Westnetz GmbH Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund</p>	<p><i>Schreiben vom 26.10.2023</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk - Wesseling, Bl. 0081 (Maste 70a bis 71)</li> <li>2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesseling -</li> </ol>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Lülsdorf, Bl. 0191 (Maste 1/Bl. 1020 bis UA Wesseling)</p> <p>3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem - Wesseling, Bl. 1006 (Mast 12 bis UA Urfeld)</p> <p>4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Urfeld - Ranzel, Bl. 1020 (Maste 12/Bl. 1006 bis Mast 5)</p> <p>Über das Stadtgebiet Wesseling verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p>	
		<p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verläufe der genannten Hochspannungsfreileitungen wurden im Flächennutzungsplan dargestellt sowie entsprechende Schutzstreifen auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen. Ein Hinweis zur Einhaltung der Schutzanweisungen wird im Anschluss an den textlichen Teil in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Zugang zu den Leitungen und die Freihaltung der Flächen von Bebauung werden damit planungsrechtlich gesichert.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p>	
		<p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung am Verfahren hat bereits gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB stattgefunden. Eine weitere Beteiligung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht vorgesehen. Eine weitere Beteiligung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>
		<p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf <a href="http://www.westnetz.de/Datenschutz">www.westnetz.de/Datenschutz</a> oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19.	Westnetz GmbH: Regionalzent-	<i>Schreiben vom 31.10.2023</i>	

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
	<p>rum Westliches Rheinland – Netzplanung Standort Euskirchen Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. FNP-Änderung. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 26.10.22 erläutert, bitten wir um Berücksichtigung der sich im Planungsbereich befindenden Trafostation, Mittelspannungs- und Niederspannungskabel. Entsprechende Pläne haben wir Ihnen mit der Stellungnahme am 26.10.22 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Diese Berücksichtigung vorausgesetzt, haben wir keine Bedenken gegen die Planungen. Bei Rückfragen steht Ihnen unser zuständiger Planer, Herr Ralf Nitsche unter 02251-128660-321 gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Anlagen:</u> - Lagepläne</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme tangiert jedoch nicht das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Es ist durch die Neuplanung der Vorhabenplanung eine umfangreiche Umplanung für das gesamte Entwicklungsgebiet vorgesehen, ggf. ergeben sich daher auch Anpassungserfordernisse hinsichtlich des Leitungsverlaufs und der Trafostation. Es erfolgt eine Prüfung der Betroffenheit im nachgelagerten Bebauungsverfahren sowie im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung.</p>
20.	<p>Stadt Niederkassel FB 8 – Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt</p>	<p><i>Schreiben vom 22.10.2023</i></p> <p>Zur 76. FNP-Änderung "Energie Campus Shell" der Stadt Wesseling gibt die Stadt Niederkassel folgende Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:</p> <p><b>Übergeordnete Planung zur "Rheinspange" A 553</b> Durch die Entwicklung des "Energie Campus" im Bereich der ehemaligen Werksiedlung an der Bunsenstraße bzw. südlich des bestehenden Werksgeländes ergibt sich im Zusammenhang mit der übergeordneten Planung für die "Rheinspange" A 553 für die Stadt Niederkassel eine Betroffenheit. Die von der Autobahn GmbH inzwischen gewählte Vorzugsvariante 6aT für die "Rheinspange" A 553 verläuft durch den bzw. genau entlang des südlichsten Teils des Geltungsbereiches der 76. FNP-Änderung (siehe Anlage 1). Der Geltungsbereich der 76. FNP-Änderung wurde zwischen dem "Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden" sowie dem "Beschluss</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Variante 6aT soll südlich des bestehenden Raffineriestandortes und teils innerhalb des Projektgebietes zum Energie-Campus verlaufen. Aus diesem Grund wurde der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren mit Blick auf den geplanten Trassenverlauf der Rheinspange angepasst und die resultierenden gewerblichen Bauflächen reduziert.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		zur Offenlage" nochmals leicht geändert.	
		Die FNP-Änderung sowie die dazugehörigen Planungen zum " Energie Campus" dürfen die Vorzugsvariante 6aT der "Rheinspange" keinesfalls gefährden oder verhindern, da es sich bei dieser um die Präferenz-Variante aus Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsstudien sowie der Stadt Niederkassel und der Autobahn GmbH handelt. Sollten sich durch die FNP-Änderung Konsequenzen auf die Planung der "Rheinspange" ergeben, können negative Auswirkungen für Mensch und Umwelt entstehen, die bei der Planung zur FNP-Änderung angemessen zu berücksichtigen und abzuwägen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird entsprochen. Ein Widerspruch bzw. eine unzulässige Unvereinbarkeit mit der Fachplanung wird durch die Bauleitplanung somit nicht ausgelöst. Die Planung der Rheinspange wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan benannt und in der Planzeichnung hinweisend dargestellt. Weiterhin wird der Verlauf der Vorzugsvariante auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
		<p><b>Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) zur "Rheinspange"</b></p> <p>Die während der Vorplanung zur "Rheinspange" durchgeführten Umweltverträglichkeits- (UVS) und FFH Verträglichkeitsstudien (FFH-VS) kamen zu dem Ergebnis, dass die Tunnel-Varianten mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen verbunden sind als die Brücken-Varianten. Der Verlauf der geplanten Rheinspange A 553 betrifft im überwiegenden Maße das Stadtgebiet Niederkassels und seine Bürger. Betroffen sind die Schutzgüter Mensch und Umwelt, welche die größten Bedeutungen haben. Für die Stadt Niederkassel hat die Entwicklung der Tunnelvarianten (insb. der inzwischen gewählten Vorzugsvariante 6aT) höchste Priorität, weil diese - wie die Ergebnisse der UVS belegen – insgesamt viel verträglicher für Umwelt und den Menschen sind: Sie minimieren eine Beeinträchtigung der Niederkasseler Freiräume, die einen hohen Wert als Frischluftschneise, Naherholungsgebiet und landwirtschaftlicher Raum besitzen, und verringern nicht zuletzt eine Zerschneidung des Stadtgebietes. Diese Gesichtspunkte und damit eine Tunnellösung genießen aus Sicht der Stadt Niederkassel allen anderen Belangen gegenüber Vorrang.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird entsprochen. Die Planungen zur Rheinspange wurden unabhängig von und zeitlich vor (erstes Beteiligungsscoping erfolgte bereits 2017) der Aufstellungsverfahren im Rahmen des Energie Campus initiiert. Infrastrukturplanungen wie die der Rheinspange zählen zu den überörtlich raumbedeutsamen Fachplanungen und liegen im Aufgabenbereich des Bundes. Mittlerweile wurde seitens der Autobahn GmbH die Vorzugsvariante zur Führung der Rheinspange 553 mitgeteilt. Die Variante 6aT soll südlich des bestehenden Raffineriestandortes und teils innerhalb des Projektgebietes zum Energie-Campus verlaufen. An den mit der Aufstellung der Bauleitplanung verbundenen Zielen wird trotz der geplanten Rheinspange festgehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Prioritätsprinzips besteht eine verstärkte Pflicht zur Berücksichtigung der Belange/Interessen der Autobahnplanungsbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Stadt Wesseling kann sich demnach grundsätzlich nicht über die Fachplanungsbelange hinwegsetzen, wenngleich es auch ein Gebot der gegensei-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p><u>Ein Festhalten an der von der Autobahn GmbH gewählten Vorzugsvariante 6aT hat aufgrund der Ergebnisse aus UVS, FFH-VS und der allg. Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Umwelt höchste Priorität für die Stadt Niederkassel.</u></p>	<p>tigen Rücksichtnahme gibt. Es ist daher geboten eine Bauleitplanung zu verfolgen, welche mit der Planung der Straßenbaubehörde in Form der Vorzugsvariante vereinbar ist. Wie oben bereits erläutert, werden die Entwurfsplanung sowie die Darstellungen im Flächennutzungsplan an den Verlauf der geplanten Vorzugsvariante 6aT angepasst.</p> <p>Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die Fachplanungsbehörde bei ihrer Planung die Bauleitplanungsvorstellungen der Gemeinde berücksichtigen muss. Voraussetzung dazu sind hinreichend konkrete und verfestigte kommunale Planungsvorstellungen. Diese Voraussetzungen liegen durch den bereits erreichten Verfahrensschritt zur Durchführung der öffentlichen Auslegung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich vor. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt im Änderungsbereich 3 zu einem Flächentausch zwischen gewerblicher Baufläche und Grünfläche. Der beabsichtigte Verlauf der Rheinspange gem. Variante 6aT lokalisiert sich auf derzeit dargestellten gewerblichen Bauflächen sowie Grünflächen im südlichen Teil des Entwicklungsgebietes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt nur zu einer geringen Veränderung für einen untergeordneten Teilbereich der geplanten Trasse, es ergeben sich folglich keine wesentlichen Änderungen.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, ist das Prioritätsprinzip bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Stadt Wesseling zu beachten. Dieses gilt umso mehr, je stärker sich die Planung der Fachplanungsbehörde verfestigt und konkretisiert hat. Eine Verfestigung oder Konkretisierung liegt für die Fachplanung nicht vor, es wurde der Bedarf für die Trasse festgestellt, es wurden Varianten betrachtet und nun wird eine Vorzugsvariante favorisiert, welche das Plangebiet für den Entwicklungsbereich des Energie Campus und demnach auch den Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesseling tangiert. Eine weitergehende Konkretisierung durch ein Planfeststellungsverfahren oder eine dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte Linienbe-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			<p>stimmung liegt nicht vor.</p> <p>Die Stadt Wesseling ist mit dieser Infrastrukturplanung des Bundes konfrontiert und wird sich im Zuge des geplanten Linienbestimmungsverfahrens und dem dann später anschließenden Planfeststellungsverfahren einbringen, um die Belange der Stadt Wesseling bestmöglich bei der Planung der Rheinspange berücksichtigt zu wissen.</p> <p>Die Stadt Wesseling ist ferner der Auffassung, dass zwar die Planungen für die Fachplanung derzeit noch nicht ausreichend konkretisiert sind, die Fachplanung und die Bauleitplanung jedoch aufeinander abgestimmt werden sollten. Die kommunale Bauleitplanung für das betreffende Projektgebiet (76. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 1/141) kann nach Auffassung der Stadt Wesseling trotz der Planung der Rheinspange weiterbetrieben werden. Wie zuvor ausgeführt, ist eine Unvereinbarkeit auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung derzeit nicht zu erkennen.</p>
		<p><b>Grundwasserbeeinträchtigungen</b></p> <p>Die Vorzugsvariante 6aT verläuft durch den südlichsten Teil des Geltungsbereiches der hier in Rede stehenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesseling. Alternativen zu dieser Variante lehnte und lehnt die Stadt Niederkassel ab, da eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Tunnelvarianten W3 und W4 im Wasserschutzgebiet zu befürchten ist. Tunnelbauten in diesem Bereich führen voraussichtlich zu Fließquerschnittsveränderungen im unterlagernden tertiären Grundwasserleiter und können damit negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Niederkassel haben.</p> <p>Dies ist ein bedeutender Aspekt für das Schutzgut Mensch, der in der UVS vernachlässigt wurde. Entsprechend müsste für die Rheinquerungen 8 - 11 insgesamt ein Havariekonzept mit Ersatzwasserversorgung nachgeliefert werden. Weiterhin sind bei den Tunnellösungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Vorzugsvariante siehe Passage weiter oben.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>bauliche Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Grundwasserflusses und damit der Trinkwassergewinnung vorzusehen.  <u>Ein Festhalten an der von der Autobahn GmbH gewählten Vorzugsvariante 6aT hat aufgrund der Grundwasserbeeinträchtigungen und Trinkwasserversorgung höchste Priorität für die Stadt Niederkassel.</u></p>	
		<p><b>Varianten der Autobahnanschlüsse</b>                      Die Vorzugsvariante 6aT zwischen den Anschlüssen W2 und 03 hat die geringsten Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Menschen, vor allem, wenn es gelingen könnte, den Anschlusspunkt 03 weg vom Schwalbensee (Naturschutzgebiet) auf die Westseite der A59 zu verlegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Vorzugsvariante siehe Passage weiter oben.</p>
		<p><b>Verträglichkeit mit den umliegenden Betriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-111-Richtlinie</b>                      Im Zuge der Vorplanung zur Rheinquerung wurde die Erstellung eines "Vertiefenden Gutachtens zur Verträglichkeit der Planungen ‚BAB 553 – Neue Rheinspange zwischen Köln und Bonn‘ mit den umliegenden Betriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III Richtlinie" beauftragt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der untersuchte Konflikt naturgemäß umso geringer ausfällt, je weiter die jeweilige Variante von den Betriebsbereichen entfernt ist. Damit ergab sich für die Stadt Niederkassel eine eindeutige Tendenz zugunsten der weiter südlich verlaufenden Varianten bzw. gegen die nördlichen Varianten über "W1" (siehe Anlage 2). Zudem reduziert eine Tunnelvariante im Vergleich zu gleich oder ähnlich trassierten Brückenvarianten den Konflikt sehr deutlich. Bereits ohne weitere Maßnahmen ergibt sich hier für die von der Stadt Niederkassel präferierte Variante 6aT (inzwischen als Vorzugsvariante definiert) ein Wert von "4" auf der fiktiven Skala von 0 (kein Konflikt) bis 10 (Extremer Konflikt). Durch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Vorzugsvariante siehe Passage weiter oben.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>vorhabenseitige Maßnahmen - u.a. teilweise Einhausung der Trasse in der Nähe von Betriebsbereichen sowie Maßnahmen der Verkehrslenkung / Straßensperrung in Ereignisfall - kann der festgestellte Konflikt für die Vorzugsvariante 6aT sogar auf einen geringen Wert von "1-3" reduziert werden, sodass eine Verträglichkeit mit den umliegenden Betriebsbereichen gegeben wäre.</p> <p><u>Ein Festhalten an der von der Autobahn GmbH gewählten Vorzugsvariante 6aT hat aufgrund BImSchG und Seveso-III-Richtlinie höchste Priorität für die Stadt Niederkassel.</u></p>	
		<p><b>Ergebnis</b></p> <p>Bei den Planungen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesseling ist die übergeordnete Planung zur "Rheinspange" A 553 aufgrund der Bedeutung für die Region im angemessenen Maße zu berücksichtigen. Sollte die von der Autobahn GmbH gewählte Vorzugsvariante 6aT, die den südlichsten Teil des Geltungsbereich der FNP-Änderung kreuzt, durch den "Energie Campus Shell" erschwert oder verhindert werden, ergeben sich - insbesondere bei einer "Verhinderung" der Variante 6aT - für die Stadt Niederkassel sowie das Projekt "Rheinspange" A 553 direkte negative Auswirkungen. Da die meisten anderen Varianten deutlich größere Konflikte mit den betrachteten Schutzgütern verursachen und somit zu vermeiden sind, sollte die Umsetzbarkeit der Vorzugsvariante 6aT bzw. des gesamten Projekts "Rheinspange" A 553 durch die Entwicklung des "Energie Campus Shell" nicht gefährdet werden.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geltungsbereich der 76. FNP-Änderung der Stadt Wesseling sowie Vorzugsvariante 6aT der „Rheinspange“ A553</li> <li>- Ergebnisse der UVS</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, bei der Aufstellung der Bauleitpläne wird die geplante Rheinspange in der Variante 6aT ausreichend berücksichtigt.</p>
21.	Nachtrag EBW (siehe Nr. 16)	/	

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
22.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH D2-Park 5, 40878 Ratingen	<p><i>Schreiben vom 02.11.2023</i></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Keine Einwände. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Der Hinweis zur ggf. weiteren Abstimmung bezüglich Leitungsverlegung/ Baufeldfreimachung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Landwirtschaftskammer NRW Gartenstraße 11, 50765 Köln	<p><i>Schreiben vom 06.11.2023</i></p> <p>Gegen die o.g. Planung der Stadt Wesseling bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungs-erlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LBP) sowie in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das empfohlene Bewertungsverfahren bei dem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden soll.
		Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensa-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforder-

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>tions- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.</p>	<p>derlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LBP) sowie in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Stadt Wesseling geht derzeit davon aus, dass der mit der Planung verbundene Eingriff im Entwicklungsgebiet (Geltungsbereich parallel geführter Bebauungsplan) durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die erforderlichen Flächen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung einer Grünfläche gesichert.</p>
24.	<p>GVG Rhein-Erft GmbH Max-Planck-Straße 11, 50354 Hürth</p>	<p><i>Schreiben vom 06.11.2023</i></p> <p>Vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.</p> <p>Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt.</p> <p>Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die RNG hat mit Schreiben vom 14.11.2023 Stellungnahme zur 76. FNP-Änderung genommen (siehe Nr. 30).</p>
		<p>Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.</p> <p>Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Anlagen:</u> – GVG-AW_FNP_76 (s_1699284860_gvg-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung am Verfahren hat bereits gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB stattgefunden. Eine weitere Beteiligung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht vorgesehen. Eine weitere Beteiligung erfolgt auf Ebene des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag																																				
		aw_fnp_76._aend._20231106.pdf)																																					
25.	PLEdoc GmbH (OGE) Postfach 120255 45312 Essen	<p><i>Schreiben vom 08.11.2023</i></p> <p><b>Tabelle der betroffenen Anlagen im Änderungsbereich 3:</b></p> <table border="1" data-bbox="629 395 1296 491"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungs-nr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutz-streifen [m]</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG079000000</td> <td>800</td> <td>255</td> <td>10</td> <td>Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Tabelle der im Nahbereich liegenden Anlagen zum Änderungsbereich 3:</b></p> <table border="1" data-bbox="629 555 1296 667"> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG022003000</td> <td>250</td> <td>23</td> <td>8</td> <td>Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG139002000</td> <td>600</td> <td>3</td> <td>10</td> <td>Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Bezug:</b> unser Schreiben 20230603656 vom 04.07.2023 und unser Schreiben 20230702932 vom 09.08.2023 an Sie</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns mit der BIL-Anfrage übermittelten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet.</p> <p>Mit der hier vorliegenden 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des „Energie Campus“ am Standort Wesseling geschaffen werden.</p>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutz-streifen [m]	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG079000000	800	255	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath	2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG022003000	250	23	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath	3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG139002000	600	3	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutz-streifen [m]	Beauftragter																															
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG079000000	800	255	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath																															
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG022003000	250	23	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath																															
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG139002000	600	3	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath																															
		Innerhalb des Änderungsbereiches 3 verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung LNr. 79 in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungssache). In unmittelbarer Nähe verlaufen die unter „im Nahbereich“ aufgeführten Ferngasleitungen LNr. 22/3 und LNr. 139/2. Wir haben die im Planentwurf des Flächennut-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die geringfügige Abweichung der Verläufe der Ferngasleitung LNr. 79 sowie der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Leitungen LNr. 22/3 und LNr. 139/2 werden in der Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst. Zudem wurden die Leitungsverläufe in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.																																				

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>zungsplanes bereits eingetragenen Leitungsverläufe graphisch korrigiert und entsprechend beschriftet.</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlage des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p>	
		<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass in den Änderungsbereichen 1 und 2 keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen verlaufen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass die in unseren eingangs genannten Bezugsschreiben 20230603656 und 20230702932 getroffenen Aussagen nach wie vor Gültigkeit haben und zu beachten sind.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planunterlagen</li> <li>- Merkblatt zur Dokumentation</li> <li>- Anweisung(en)</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.	<p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</p>	<p><i>Schreiben vom 09.11.2023</i></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vor-</p>	<p>Keine Einwände. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		gangsnummer an.	
		<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Der Hinweis zur ggf. weiteren Abstimmung bezüglich Leitungsverlegung/ Baufeldfreimachung wird zur Kenntnis genommen.</p>
27.	Stadt Wesseling: 67 / Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen	<p>Schreiben vom 09.11.2023</p> <p>Zu Ihrem Schreiben vom 16.10.2023 zur Beteiligung an der 76. FNP-Änderung, Energie Campus Shell Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/141 Energie Campus Shell möchte ich für das Amt 67 wie folgt Stellung nehmen.</p>	
		<p>Ich bitte Sie die folgenden Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begründung zur 76. Änderung des Wesselinger Flächennutzungsplanes „Energie Campus Shell“ Begründung Teil A, Seite 18 <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Es wird aufgeführt, dass bestehende Ausgleichspflanzungen entlang der Willy-Brandt-Straße im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens sowie auf Ebene der verbindlichen Planung zu berücksichtigen sind. Ich möchte an dieser Stelle auf das beigefügte Foto verweisen. Im Bogen der Ahrstraße befinden sich ebenfalls Ausgleichsbäume. Dieser Bereich wird künftig als Gewerbefläche dargestellt, die vorhandenen Ausgleichsbäume sind zu berücksichtigen.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist nicht FNP-relevant. Die erforderlichen Ausgleichspflanzungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Im genannten Bereich an der Ahrstraße wird im Bebauungsplan eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt. Damit werden die vorhandenen Ausgleichsbäume erhalten.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Änderungsbereich 3 werden rund 2 ha als</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sach-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Grünfläche dargestellt. Aufgrund vorhandener Leitungstrassen und deren Schutzbereiche wird die Anpflanzung von Bäumen in diesem Bereich erschwert. Bei der späteren Umsetzung sollte dieser Bereich als extensive Blühwiese mit Heckenstrukturen zur Verbesserung des Lebensraumes von Kleinlebewesen sowie Insekten angelegt werden.</p>	<p>verhalt ist nicht FNP-relevant. Auf Bebauungsplanebene wird der Bereich als extensive Wiesenfläche festgesetzt.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die alten Bestandsbäume im Änderungsbe- reich 2 sind erhaltenswert und in die Planun- gen des Campusgeländes zu integrieren.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sach- verhalt ist nicht FNP-relevant. Der Erhalt der Bestandsbäu- me wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung überprüft.</p>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge der aufzustellenden Eingriffs- und Aus- gleichsbilanzierung wird angeregt, den Ausgleich möglichst an Ort und Stelle umzusetzen.</li> </ul> <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzpflanzungen Shell Energy Campus (s_1699528599_ersatzpflanzungen__shell_energ y_campus.jpg)</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sach- verhalt ist nicht FNP-relevant. Die Anmerkung zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf Ebene des Bebauungs- planes berücksichtigt. Die Stadt Wesseling geht derzeit da- von aus, dass der mit der Planung verbundene Eingriff im Entwicklungsgebiet (Geltungsbereich parallel geführter Be- bauungsplan) durch entsprechende Maßnahmen ausgegli- chen werden kann. Die erforderlichen Flächen sind im Flä- chennutzungsplan durch die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert.</p>
28.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 Venloer Str. 156, 50672 Köln</p>	<p><i>Schreiben vom 10.11.2023</i></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und lanunterflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stel- lungnahme wurde bereits auf Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. wird im weiteren Bebauungsplanverfahren be- rücksichtigt.</p>
		<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen HeF - 2023 - 006 - 7005 vom 04.01.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverän-</p>	

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>dert weiter.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
29.	<p>Evonik Real Estate GmbH &amp; Co. KG Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl</p>	<p><i>Schreiben vom 13.11.2023</i></p> <p>Im Namen der Evonik Real Estate GmbH &amp; Co. KG als Grundstückseigentümerin sowie der Evonik Operations GmbH als Standortbetreiberin teilen wir Ihnen mit, dass es von unserer Seite keine Anmerkungen/ Einwände gegen das Vorhaben gibt.</p>	<p>Keine Einwände. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
30.	<p>Rheinische NETZGesellschaft mbH Parkgürtel 26, 50823 Köln</p>	<p><i>Schreiben vom 14.11.2023</i></p> <p>Gegen dieses Verfahren bestehen aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31.	<p>Rhein-Erft-Kreis 61 Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling</p>	<p><i>Schreiben vom 09.11.2023</i></p> <p>Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises zu o.g. Flächennutzungsplan keine Bedenken. Ausgenommen ist dabei die Untere Immissionsschutzbehörde, für die in Abstimmung mit der Stadt Wesseling eine Abgabefrist für den 01 .Dez.2023 besteht. Diese Einzelstellungnahme wird daher zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b> Ansprechpartnerin: Frau Wolf, Tel.: 02271/83-17062</p> <p>Die Fa. Shell Deutschland GmbH plant die Errichtung eines sog. Energie Campus im südlichen Teil von Wesseling. Hierfür sollen unversiegelte und zu einem großen Teil natürlich gewachsene Böden in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die bodenkundlichen Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie dessen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht direkt ein weiterer Bodenverbrauch vorbereitet. Lediglich im Änderungsbereich 2 erfolgt eine Hinzunahme weiterer gewerblicher Baufläche sowie eine Neuordnung der Bauflächen durch die Umwandlung von Wohnbaufläche in gewerbliche Baufläche. Insgesamt wird durch die Änderung des Flä-</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.	chennutzungsplanes jedoch Baufläche zurückgenommen und zusätzliche Grünfläche dargestellt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan berücksichtigt. Eine weitere Berücksichtigung erfolgt in einer Umweltprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
		Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbodSchG). Um dieser rechtlichen Vorgabe gerecht zu werden, halte ich die Anwendung der DIN 19639: 2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben für zwingend notwendig. Insbesondere das gemäß DIN 19639 vor Beginn von Baumaßnahmen durch die eingesetzte bodenkundlichen Baubegleitung (Fachgutachter) zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Die im Umweltbericht aufgeführten Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser unter Punkt 3.2 sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend und mit Vorgabe der Anwendung der DIN 19639 zu ergänzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es ist ein Bodenschutzkonzept durch einen Gutachter im Vorfeld der Baumaßnahmen zu erstellen. Im Umweltbericht werden die Anwendung der DIN 19639 unter den Minderungsmaßnahmen sowie das Vorkommen der punktuellen Kohlenwasserstoff-Belastung ergänzt. Eine weitere Berücksichtigung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes sowie im Rahmen der Ausführungsplanung.
		In den 1990er Jahren wurde im nördlichen Teil des Änderungsbereichs 2 (ehemalige Werkssiedlung) eine punktuelle KW-Belastung festgestellt, deren Ursache bis dato ungeklärt ist. In diesem Bereich wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zusätzlich eine gutachterliche Begleitung mit dem Schwerpunkt auf Bodenschadstoffe gefordert.	Die Stellungnahme mit Hinweisen zur punktuellen KW-Belastung wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes und der Ausführungsplanung berücksichtigt.
		<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b>                      Ansprechpartnerin: Frau Staack, Tel.: 02271/83-16141</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>76. FNP-Änderung "Energie Campus Shell". Die im Zusammenhang mit der Wiederholung der Anfrage nach § 34 LPIG NRW durchgeführte Rücknahme von gewerblichen Bauflächen zugunsten von Grünflächen im Vergleich zum Stand der Anfrage gem. § 34 LPIG (2022) wird seitens der UNB ausdrücklich begrüßt. Auf diese Weise erhöhen sich die Darstellungen als Grünfläche im Änderungsbereich von bisher 2,46 ha im rechtskräftigen FNP auf zukünftig 6,94 ha.</p>	
		<p>Im Änderungsbereich 2 soll eine derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesene ehemalige Mitarbeitersiedlung in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Dadurch wird eine überwiegend unbebaute Freifläche im nördlichen Teil des Änderungsbereichs 2 überplant, die durch strukturreichen Gehölzbestand einschließlich Altbäumen geprägt ist. Des Weiteren befinden sich entlang der Ludwigshafener Straße erhaltungswürdige Baumreihen und im Bereich der Willy-Brandt-Straße weitere Gehölzbestände. Im weiteren Verfahren wird empfohlen, schutzwürdige (Alt-) Bäume zu erfassen und zumindest den teilweisen Erhalt des Gehölzbestandes durch Erhaltungsfestsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt des Baumbestandes wird auf Ebene des Bebauungsplanes sowie im Rahmen der Ausführungsplanung überprüft.</p>
		<p>Nach Aussage des Landesbetriebes Wald und Holz NRW handelt es sich bei den Gehölzbeständen im Änderungsbereich teilweise um Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Landesbetrieb Wald und Holz frühzeitig im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen und eine entsprechende forstrechtliche Genehmigung einzuholen. Hinsichtlich der Planung von Ausgleichspflanzungen nach Forstrecht bitte ich um Abstimmung mit der UNB, um auf der Ebene der Bebauungsplanung zusammen mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung ein fachlich abgestimmtes Ausgleichskonzept zu erarbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Der Landesbetrieb Wald und Holz wurde bereits auf Bebauungsplanebene gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Des Weiteren fanden bilaterale Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz statt. Die Planung der Ausgleichspflanzungen erfolgt im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Aus Sicht der UNB ist am südlichen Rand des geplanten "Energie Campus Shell" als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft und in Waldflächen insbesondere die Pflanzung eines naturnahen Waldstreifens einschließlich strukturreichem Waldrand anzustreben. Ergänzend wären extensiv genutzte Grünlandflächen wünschenswert. Auf diese Weise würden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere im sehr waldarmen Stadtgebiet von Wesseling (3,4% Waldanteil) entstehen und ein Biotopverbund zu den Waldflächen am Rhein geschaffen werden. Des Weiteren würde das Werksgelände dadurch eingegrünt und ein Beitrag zum Immissionsschutz geleistet werden. Es wird darum gebeten, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären, inwiefern innerhalb geplanter Ausgleichsflächen mögliche Restriktionen durch die teilweise vorhandenen Fernleitungen (Schutzstreifen, die nicht bepflanzt werden dürfen), Hochspannungsleitungen (Kollisionsrisiko und Meideverhalten von Vögeln) und die Autobahnplanung "Rheinspange" vorliegen, die im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen. Da sich die geplanten Ausgleichsflächen innerhalb 'des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-28 "Urfeld" befinden, ist eine frühzeitige enge fachliche Abstimmung mit der UNB durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine weitergehende Prüfung auf Ebene des Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit viele Gehölzflächen (Wald) südlich der geplanten Bauflächen umgesetzt werden sollen. Dabei sind die Leitungstrassen zu berücksichtigen.</p>
		<p>Im Osten des Änderungsbereichs 3 befindet sich eine 0,8 ha große Teilfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplan Nr. 8 "Rheinterrassen" (LP 8). Dieser Bereich ist gemäß LP 8 als LSG 2.2-28 "Urfeld" festgesetzt und liegt im Geltungsbereich des Entwicklungsziels 2 "Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen". Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt und im gültigen FNP als Grünfläche dargestellt. Diese Ausweisung soll im Rahmen der 76. FNP-Änd. in gewerbliche Baufläche geändert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der Aufstellung oder Änderung eines FNP mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem FNP nicht widersprochen hat. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der geringen Flächengröße der betreffenden Teilfläche im 3. Änderungsbereich am Rande des LSG 2.2.-28 wird derzeit von der UNB nicht angestrebt, im Beteiligungsverfahren dem Kreistag als Träger der Landschaftsplanung vorzuschlagen, Widerspruch gegen die Inanspruchnahme der Fläche im LSG einzulegen. Der Verlust dieser Grünflächendarstellung wird zudem durch eine Rücknahme von ca. 2 ha gewerblicher Baufläche im Westen des Änderungsbereichs 3 zugunsten einer Grünflächendarstellung kompensiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Für die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird derzeit in Ergänzung zur vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) von NORMANN Landschaftsarchitekten, Stand 05/2022, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP - Stufe II) einschließlich faunistischer Kartierungen erarbeitet. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Untersuchungen durch NORMANN Landschaftsarchitekten ist davon auszugehen, dass im Rahmen der 76. Änderung des FNP unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Untere Wasserbehörde</b> Ansprechpartnerin: Frau Siebet, Tel.: 02271/83-17048</p> <p>Zum o.g. Vorhaben bestehen aus meiner Sicht weiterhin</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme wird</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 23.11.2022 und bitte bei der weiteren Abwägung um die Würdigung meiner Belange.	zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt.
		Das <b>Amt für Straßenbau und Verkehr</b> ist von o.g. Flächennutzungsplan nicht betroffen.	Keine Betroffenheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Das <b>Amt für öffentlichen Personennahverkehr, das Gesundheitsamt und das Straßenverkehrsamt</b> äußern zu o.g. FNP-Änderung keine Bedenken.	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Fierzheimer Allee 15, 53125 Bonn	<i>Schreiben vom 15.11.2023</i>  Zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wesseling verweise ich auf meine Stellungnahme vom 01.02.2023 (gl. Az. wie oben) zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans 1/141 „Energie Campus Shell“ im Parallelverfahren. Meine darin geäußerten Bedenken und Hinweise behalten auch für die FNP-Änderung sinngemäß ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Im Plangebiet wurden von mir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum o. g. Bebauungsplan Flächen festgestellt und zwischenzeitlich verifiziert, die Wald im Sinne des Gesetzes sind. Ein Teil dieser Flächen soll durch die FNP-Änderung künftig mit den Planzeichen Nr. 1.3 „Gewerbliche Bauflächen“ und Nr. 9 „Grünfläche“ nach der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt werden und damit eine andere Nutzungsart erfahren. Hinsichtlich jener Flächen, die künftig ihre Waldeigenschaft behalten werden, bitte ich darum, diese mit dem Planzeichen Nr. 12.2 „Flächen für den Wald“ darzustellen, damit deren Erhaltung planungsrechtlich gesichert werden kann. Eine Darstellung als „Grünfläche“ ist hierfür nicht zielführend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da es sich bei dem verbleibenden Wald im Sinne des Gesetzes um kleine Flächen handelt, die zum Teil überplant und neu aufgeforstet werden, wird die Notwendigkeit der Darstellung als Waldfläche im Flächennutzungsplan nicht gesehen. Eine solche kleinteilige Unterteilung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht vorgesehen und aus Sicht der Stadt Wesseling nicht erforderlich. Dem System der bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans folgend, ist für die verbleibenden Freiflächen längs der Willy-Brand-Straße sowie für die, die Bauflächen einrahmenden, Freiflächen eine Grünflächendarstellung vorgesehen. Auf Bebauungsebene wird für die verbleibenden Waldflächen eine Pflanzbindung und im Süden des Plangebietes eine Maßnahmenfläche (M2) zur Aufforstung von Gehölzen festgesetzt. Der Waldausgleich kann somit vollständig plangebiets-

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
33.	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Postfach 1551, 53705 Siegburg	<p><i>Schreiben vom 16.11.2023</i></p> <p>Zu o.g. Planung nimmt der Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><b>Immissionsschutz:</b>                      Die nächstgelegenen Bebauungen mit Schutzanspruch, die dem Rhein-Sieg-Kreis zugehörig sind (Aufzählung von West nach Ost: Ortschaft „Widdig“ u. a. Gotenweg 35, Ubierweg 35, Lichtweg 49 – 54), liegen in einer Entfernung von ca. 1.300 Meter südlich des Vorhabengebietes „Energie Campus SHELL“. Außerdem liegt noch die Wohnbebauung der Ortschaft „Urfeld“ auf dem Gebiet der Stadt Wesseling/Rhein-Erft-Kreis dazwischen.                      Aufgrund der Ausführungen von Umweltbericht / schalltechnischen Untersuchung bestehen im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>intern erfolgen.</p> <p>Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
34.	Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf	<p><i>Schreiben vom 17.11.2023</i></p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.                      Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <p>Senderichtfunkstelle Frequenzband Funkfeldlänge Empfangsrichtfunkstelle</p> <p>Name Name                      Koordinate Ost Koordinate Ost                      Koordinate Nord Abstrahlrichtung Koordinate Nord Abstrahlrichtung                      HüNN in m Antennenhöhe HüNN in m Antennenhöhe                      Brühl Rheinl 66</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		Ost: 6° 53' 2,3" Nord: 50° 47' 54,0" 126m 79,2° 22m 18,7 10,99 km Niederkassel 0 Ost: 7° 02' 13,7" Nord: 50° 49' 0,1" 54m 259,3° 29,3m	
		Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von Gebäudehöhen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen überschreiten eine Gesamthöhe von 50 Metern nicht. Somit wird die Freihaltung der Fresnelzone planungsrechtlich gesichert. Im Anschluss an den textlichen Teil wird ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.
35.	LVR: Amt für Liegenschaften	<i>Schreiben vom 17.11.2023</i>  Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.  Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe  Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
36.	Stadtwerke Köln GmbH Parkgürtel 26,	<i>Schreiben vom 17.11.2023</i>	

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
	50823 Köln	Namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften der Kölner Verkehrs-Betriebe AG sowie Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) teilen wir Ihnen zu dem o.g. Flächennutzungsplan folgendes mit:	
		<p><b>Kölner Verkehrs-Betriebe AG</b></p> <p>Seitens der KVB bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch sind aufgrund der unmittelbaren Nähe der Stadtbahnanlagen zum Planungsbereich folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Stadtbahnbetrieb darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt werden.</li> <li>2. Die HGK ist zu beteiligen, da die Betriebsanlage im Eigentum der HGK ist.</li> </ol>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Stadtbahnbetrieb werden auf Ebene des Bebauungsplanes und der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die HGK (Häfen und Güterverkehr Köln AG) wurde am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
		<p><b>Häfen und Güterverkehr Köln AG</b></p> <p>Durch die Änderungen des Flächennutzungsplans werden ggf. bahnrelevante Bezugspunkte hervorgerufen. Eine aussagekräftige Beurteilung kann nur anhand von detaillierten Plänen zu Auf- und Tiefbauten erfolgen und seitens des Bahnbetriebes entsprechende Auflagen definiert werden. Daher hat die Stadt Wesseling respektive die Baurägerin Shell die HGK in alle weiteren Umsetzungsplanungen für das Projekt vollumfänglich einzubinden. Sollten Bahnanlagen und Bahnbetriebe der HGK tangiert werden, was jetzt noch nicht abzusehen ist, muss grundsätzlich vor allen baulichen Aktivitäten die Zustimmung der HGK eingeholt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist nicht FNP-relevant und wird auf Ebene des Bebauungsplanes sowie im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
37.	Basell Polyolefine GmbH Brühler Str. 60, 50389 Wesseling	<p><i>Schreiben vom 17.11.2023</i></p> <p>Die Stadt Wesseling hat uns am o.g. genannten Verfahren beteiligt. Die Basell Polyolefine GmbH hat keine Anmerkungen. Ebenso können wir keine zweckdienlichen Angaben machen.</p>	Keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland	<p><i>Schreiben vom 17.11.2023</i></p>	

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
	Hansastr. 2, 47799 Krefeld	<p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 27.01.2023 eine Stellungnahme zu der parallel durchgeführten Bauleitplanung (Bebauungsplan 1/141 Energie Campus Shell) abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes und zukünftiger Bauleitplanungen weiter zu beachten:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits auf Ebene des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt.
		"Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südwestlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 555, Abschnitt 6,1 in einer Entfernung von ca. 660 m zuständig. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Alle Varianten der Vorplanung der Rheinspange, die im Verknüpfungspunkt W2 mit der A555 verknüpft werden, liegen im Konflikt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1/141 (siehe Dateianhang, Auszug Interaktives Kartenmodul <a href="https://rheinspange.nrw.de/variantenauswahl/">https://rheinspange.nrw.de/variantenauswahl/</a>). Daher bitten wir darum, die ausgewiesenen Flächen freizuhalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird entsprochen. Die Planungen zur Rheinspange wurden unabhängig von und zeitlich vor (erstes Beteiligungsscoping erfolgte bereits 2017) der Aufstellungsverfahren im Rahmen des Energie Campus initiiert. Infrastrukturplanungen wie die der Rheinspange zählen zu den überörtlich raumbedeutsamen Fachplanungen und liegen im Aufgabenbereich des Bundes. Mittlerweile wurde seitens der Autobahn GmbH die Vorzugsvariante zur Führung der Rheinspange 553 mitgeteilt. Die Variante 6aT soll südlich des bestehenden Raffineriestandortes und teils innerhalb des Projektgebietes zum Energie-Campus verlaufen. Aus diesem Grund wurde der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren mit Blick auf den geplanten Trassenverlauf der Rheinspange angepasst und die resultierenden gewerblichen Bauflächen reduziert. An den mit der Aufstellung der Bauleitplanung verbundenen Zielen wird trotz der geplanten Rheinspange festgehalten.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			<p>Vor dem Hintergrund des Prioritätsprinzips besteht eine verstärkte Pflicht zur Berücksichtigung der Belange/Interessen der Autobahnplanungsbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Die Stadt Wesseling kann sich demnach grundsätzlich nicht über die Fachplanungsbelange hinwegsetzen, wenngleich es auch ein Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gibt. Es ist daher geboten eine Bauleitplanung zu verfolgen, welche mit der Planung der Straßenbaubehörde in Form der Vorzugsvariante vereinbar ist. Wie oben bereits erläutert, werden die Entwurfsplanung sowie die Darstellungen im Flächennutzungsplan an den Verlauf der geplanten Vorzugsvariante 6aT angepasst.</p> <p>Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die Fachplanungsbehörde bei ihrer Planung die Bauleitplanungsvorstellungen der Gemeinde berücksichtigen muss. Voraussetzung dazu sind hinreichend konkrete und verfestigte kommunale Planungsvorstellungen. Diese Voraussetzungen liegen durch den bereits erreichten Verfahrensschritt zur Durchführung der öffentlichen Auslegung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich vor. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt im Änderungsbereich 3 zu einem Flächentausch zwischen gewerblicher Baufläche und Grünfläche. Der beabsichtigte Verlauf der Rheinspange gem. Variante 6aT lokalisiert sich auf derzeit dargestellten gewerblichen Bauflächen sowie Grünflächen im südlichen Teil des Entwicklungsgebietes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt nur zu einer geringen Veränderung für einen untergeordneten Teilbereich der geplanten Trasse, es ergeben sich folglich keine wesentlichen Änderungen.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt, ist das Prioritätsprinzip bei der Aufstellung der Bauleitpläne der Stadt Wesseling zu beachten. Dieses gilt umso mehr, je stärker sich die Planung der Fachplanungsbehörde verfestigt und konkretisiert hat. Eine Verfestigung oder Konkretisierung liegt für die Fachplanung nicht vor, es wurde der Bedarf für die Trasse festgestellt, es</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			<p>wurden Varianten betrachtet und nun wird eine Vorzugsvariante favorisiert, welche das Plangebiet für den Entwicklungsbereich des Energie Campus und demnach auch den Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wesseling tangiert. Eine weitergehende Konkretisierung durch ein Planfeststellungsverfahren oder eine dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerten Linienbestimmung liegt nicht vor.</p> <p>Die Stadt Wesseling ist mit dieser Infrastrukturplanung des Bundes konfrontiert und wird sich im Zuge des geplanten Linienbestimmungsverfahrens und dem dann später anschließenden Planfeststellungsverfahren einbringen, um die Belange der Stadt Wesseling bestmöglich bei der Planung der Rheinspange berücksichtigt zu wissen.</p> <p>Die Stadt Wesseling ist ferner der Auffassung, dass zwar die Planungen für die Fachplanung derzeit noch nicht ausreichend konkretisiert sind, die Fachplanung und die Bauleitplanung jedoch aufeinander abgestimmt werden sollten. Die kommunale Bauleitplanung für das betreffende Projektgebiet (76. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 1/141) kann nach Auffassung der Stadt Wesseling trotz der Planung der Rheinspange weiterbetrieben werden. Wie zuvor ausgeführt, ist eine Unvereinbarkeit auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung derzeit nicht zu erkennen.</p>
		<p>Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Für das Entwicklungsvorhaben Energie Campus wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet. Grundsätzlich ist eine leistungsgerechte Verkehrsabwicklung mit zusätzlichen Anpassungsmaßnahmen zu attestieren. Die Ergebnisse und die resultierenden Ausbaumaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/Vorhabenträger zu tragen.	
		Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird betont, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung nicht auszuschließen ist. Zu gegebener Zeit wird daher um Mitteilung der planexternen Flächen wird gebeten."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 50606 Köln	<p><i>Schreiben vom 29.11.2023</i></p> <p>Zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>a) Allgemeines</b> Das Dezernat 53 ist immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Firma Shell Deutschland GmbH, Energy and Chemicals Park Rheinland Süd, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (nachfolgend Shell Deutschland GmbH).</p> <p>Die 76. FNP-Änderung ist Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/141 „Energie Campus Shell“. Der Geltungsbereich der 76. FNP-Änderung umfasst dabei jedoch nur einen Teil des Bebauungsplangebietes. Eine Teilfläche der 76. FNP-Änderung befindet zudem außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1/141.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Sowohl die 76. FNP-Änderung als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/141 stehen in Zusammen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 76. Flächennutzungsplanänderung bereitet die Vollziehbarkeit

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		hang mit den Planungen der Firma Shell Deutschland GmbH, den Standort Wesseling rohölfrei zu machen bzw. künftig mehr CO2-freie oder CO2-arme Produkte herzustellen.	des in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes „Energie Campus Shell“ planungsrechtlich vor. Die angesprochene Transformation steht zwar in einem gewissen Zusammenhang mit der gesamten Entwicklung und auch der Bauleitplanung, diese ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
		Beim Bebauungsplan Nr. 1/141 handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Firma Shell Deutschland GmbH. Einzelheiten zu den im Bebauungsplangebiet vorgesehenen Betrieben und Anlagen werden in den bisherigen Planunterlagen (FNP-Änderung bzw. Bebauungsplan) nicht genannt, so dass die zukünftige immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit (Rhein-Erft-Kreis oder Bezirksregierung Köln) für die Nutzungen im Bebauungsplangebiet bzw. im Bereich der 76. FNP-Änderung derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der Planung ist die Schaffung von Büro- und Verwaltungsgebäuden für Forschung und Start-ups sowie Lagerflächen. Der Bebauungsplan bereitet die Umsetzung dieser Nutzungen durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit mehreren Teilflächen sowie eines Industriegebiets (Teil des bestehenden Betriebsgeländes des Energy and Chemicals Parks Rheinland) planungsrechtlich vor. Die Genehmigungszuständigkeit der Betriebe und Anlagen wird sich erst bei konkreten Vorhaben zeigen.
		Die zwischen dem eigentlichen Raffineriegelände der Firma Shell Deutschland GmbH und dem westlich der Willy-Brandt-Straße gelegenen Tanklager verlaufenden Rohrleitungen (sogenannte Nordtrasse) befinden sich teilweise innerhalb des Teilbereiches 2 der 76. FNP-Änderung. Eine entsprechende Darstellung bzw. Kennzeichnung dieser Rohrleitungstrasse im FNP ist offenbar nicht vorgesehen. Dazu wird eine Überprüfung angeregt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Rohrleitungen (Nordtrasse) wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.
		<b>b) Gewerbelärm</b> Die Ausführungen zum Gewerbelärm in der vorliegenden Planbegründung bzw. im Umweltbericht basieren im Wesentlichen auf der schalltechnischen Untersuchung Nr. M167716/02 der Firma Müller BBM vom 14.08.2023. In dieser schalltechnischen Untersuchung wird sich bei den Auswirkungen durch Gewerbelärm nicht auf den Bereich der 76. FNP-Änderungen beschränkt, sondern es wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/141 berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nach-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		vollziehbar und sachgerecht (siehe dazu auch Buchstabe a) der vorliegenden Stellungnahme).	
		<p>Bereits jetzt ist die schutzbedürftige Nutzung im Umfeld des „Energie Campus Shell“ zum Teil erheblich durch Lärmimmissionen (u. a. verursacht durch die Firma Shell Deutschland GmbH) vorbelastet. Bei Realisierung des „Energie Campus Shell“ werden gewerbliche Nutzungen teilweise deutlich näher an schutzbedürftigen Nutzungen heranrücken als bisher. Die im Umfeld der Firma Shell Deutschland GmbH vorliegende Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm würde sich somit voraussichtlich weiter verfestigen bzw. verschärfen. Eine solche Entwicklung wird von hier insgesamt kritisch gesehen. Die in den vorliegenden Planunterlagen getroffene Schlussfolgerung, die Planung des „Energie Campus Shell“ sei hinsichtlich des Aspektes Gewerbelärm grundsätzlich verträglich und führe nur zu geringfügigen Auswirkungen auf den Menschen kann derzeit so nicht bestätigt werden. Eine weitergehende Auseinandersetzung im Rahmen der Bauleitplanung (FNP-Änderung und Bebauungsplan) mit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG (hier schädliche Umwelteinwirkungen, Aspekt Gewerbelärm) unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. zukünftigen Gemengelagesituation wird daher als erforderlich angesehen. Dies bedeutet auch, dass die in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigten Annahmen bzw. Grundlagen (u. a. Immissionsorte bzw.- werte) zu überprüfen sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Grundsätzlich werden die Belange des Immissionsschutzes auf Ebene des Bebauungsplanes weitergehend und detaillierter betrachtet und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. In der Begründung und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden der Umgang mit dem „Trennungsgrundsatz“ erläutert und berücksichtigt.</p>
		<p>An den für die Firma Shell Deutschland GmbH maßgeblichen Immissionsorten werden derzeit Immissionswerte von Tag/Nacht 60/45 dB(A) berücksichtigt. Dabei handelt es sich um einen vorläufigen Maßstab zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben am Standort der Firma Shell Deutschland GmbH. Diese Werte (60/45 dB(A)) weichen teilweise von den baugebietsbezogenen Schutzansprüchen ab. Die formelle Festsetzung bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den Stand der Lärminderungstechnik liegen umfangreiche Dokumente vor. In den Jahren 2017 bis 2022 wurde das benachbarte Werk schalltechnisch durch Müller BBM sehr detailliert erfasst. Es wurden aufbauend auf verschiedenen Erhebungen, Erfassungen und Messungen dutzende Berichte und Untersuchungen erarbeitet. Alleine zum Stand der Lärminderungstechnik liegen 6 Prüfberichte mit Anla-</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>Bestätigung von Immissionsrichtwerten (Zwischenwerten) unter Berücksichtigung der in Nr. 6.7 TA Lärm genannten Kriterien für alle betroffenen maßgeblichen Immissionsorte ist bisher nicht erfolgt. Dies begründet sich auch damit, dass über die in Nr. 6.7 TA Lärm aufgeführte Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik bzw. die entsprechende Dokumentation bisher keine Einigung zwischen der Firma Shell Deutschland GmbH und dem Dezernat 53 Köln erzielt werden konnte.</p>	<p>gen vor. Im Dezember 2023 erfolgte durch das Büro Müller-BBM Industry Solutions GmbH eine schriftliche Zusammenfassung über alle durchgeführten Untersuchungen und ein Bericht zum Stand der Lärminderungstechnik. Das weitere Vorgehen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Lärminderungstechnik wird im Rahmen der vertiefenden Bearbeitung der schalltechnischen Untersuchung mit der Bezirksregierung Köln und der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.</p>
		<p>Ausgehend von den derzeitigen Informationen wird für die vorliegende Bauleitplanung vorgeschlagen, für die Nachtzeit den bisher verwendeten vorläufigen Maßstab zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben am Standort der Firma Shell Deutschland GmbH heranzuziehen. Dieser liegt, wie bereits dargestellt, bei 45 dB(A) an den betroffenen Immissionsorten, auch wenn die derzeitigen Immissionen der Fa. Shell Deutschland GmbH den v. g. Wert teilweise überschreiten. Für die Tagzeit ist eine differenziertere Betrachtung erforderlich. Die pauschale Festsetzung von 60 dB(A) als Zwischenwert an allen betroffenen Immissionsorten wird, zumindest mit Bezug auf die Anlagen der Firma Shell Deutschland GmbH, als derzeit nicht ausreichend begründet angesehen. Bei diesen Anlagen handelt es sich zumeist um kontinuierlich arbeitenden Anlagen (7 Tage in der Woche, 24 Stunden am Tag, nachfolgend als 24/7 bezeichnet), deren Emissionen Tag und Nacht relativ gleich sind und die auch bei Berücksichtigung von Freiflächentätigkeit, Verkehrsbewegungen und ggf. erforderlichen Ruhezeitenzuschlägen nach TA Lärm nicht an allen Immissionsorten einen Zwischenwert von 60 dB(A) rechtfertigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Zwar wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in allen Untersuchungen die Zwischenwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts berücksichtigt, jedoch werden diese Zwischenwerte auf Untersuchungen für den Nachtzeitraum gestützt. In Abstimmung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Wesseling ist daher für die weitere verbindliche Bauleitplanung eine vertiefende Vorbelastungsermittlung für den Tageszeitraum für die betrachteten Immissionsorte vorzusehen. Mit dieser Ermittlung soll die Vorbelastung an den Immissionsorten für den Tageszeitraum festgestellt und darauf aufbauend ein geeigneter Zwischenwert ermittelt werden. Diese Vorbelastungsermittlung ist Voraussetzung für die schalltechnische Untersuchung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Für die vorbereitende Bauleitplanung ist weiterhin die Darstellung der gewerblichen Bauflächen vorgesehen, um die Art dieser Bodennutzung in den Grundzügen zu steuern. An dieser Darstellung wird weiter festgehalten, um die mit der Planung verbundenen Ziele erreichen zu können. Die genauere Steuerung der zulässigen Betriebe und Anlagen erfolgt dann im weiteren Bebauungsplanverfahren in Form einer Geräuschemissionskontingentierung. Es werden Einschränkungen innerhalb der vorgesehenen Gewerbegebiete und des Industriegebietes aufgrund der bekannten und der</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			prognostizierten Immissionsschutzanforderungen erwartet.
		<p>Sowohl für die formelle Festsetzung von Zwischenwerten zur Tagzeit als auch für die Beurteilung der Auswirkungen der Bauleitplanung zum „Energie Campus Shell“ bedarf es daher nach hiesiger Meinung zunächst weitergehender Informationen zur derzeitigen Vorbelastung im Tagzeitraum. Entsprechend konkrete Informationen liegen hier für die Firma Shell Deutschland GmbH nicht vor, da dort zumeist 24/7-Anlagen betrieben werden, bei deren Auswirkungsbetrachtungen sich in der Vergangenheit im Wesentlichen auf den Nachtzeitraum und die Vermeidung zusätzlicher Immissionen im Nachtzeitraum konzentriert wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, mit Bezug auf vorausgehende Passagen wird der Stellungnahme gefolgt.</p>
		<p>Bei den für den Tagzeitraum zu berücksichtigenden Immissionswerten wäre mit Bezug auf die Gemengelage und die teilweise durch die vorliegende Planung heranrückende gewerbliche Nutzung weiterhin der Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme (siehe Nr. 6.7 TA Lärm) relevant. Eine einseitige Rücksichtnahme durch die betroffenen schutzbedürftigen Nutzungen in Form relativ hoher Immissionswerte bzw. Zwischenwerte erscheint vorliegend nicht für alle Immissionsorte begründet. In den derzeit vorliegenden Planunterlagen wird auf den Beitrag des „Energie Campus Shell“ zur gegenseitigen Rücksichtnahme nicht weiter eingegangen. In der v. g. schalltechnischen Untersuchung wird zwar zum Nachweis der Verträglichkeit der Bauleitplanung die mögliche Einhaltung eines 15 dB(A)-Kriteriums (Unterschreitung der Immissionswerte, dabei noch Bezug auf pauschal 60/45 dB(A)) dokumentiert, es bleibt aber insgesamt offen, ob und wie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende Regelungen wie z. B. eine Emissionskontingentierung berücksichtigt werden sollen. Dem v. g. Verträglichkeitsnachweis kann zudem entnommen werden, dass ein Betrieb im „Energie Campus Shell“ zur Nachtzeit voraussichtlich nur mit zum Teil deutlichen Ein-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, mit Bezug auf vorausgehende Passagen wird der Stellungnahme gefolgt. In der weiter zu konkretisierenden schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan ist eine Emissionskontingentierung vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Kontingentierung sollen dann für die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		schränkungen bzw. mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen möglich sein würde.	
		Hinsichtlich evtl. Vorbelastung durch sonstige gewerbliche Nutzungen in Wesseling wird auf die Zuständigkeit der Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren sind Abstimmungen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises erfolgt.
		<p>Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung Nr. M167716/02 der Firma Müller BBM sollte aufgrund der o. a. Ausführung überprüft bzw. angepasst werden. Weiterhin wird zu dieser schalltechnischen Untersuchung Folgendes angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswahl der berücksichtigten Immissionsorte orientiert sich an den bisher für die Firma Shell Deutschland GmbH berücksichtigten Immissionsorten. Es sollte zumindest erläutert werden, warum weitere Immissionsorte auch unter Berücksichtigung ggf. höherer Schutzansprüche nicht betrachtet werden brauchen.</li> <li>- Um die Auswirkung der Planung besser nachvollziehen zu können wird vorgeschlagen, einen weiteren Immissionsort im Bereich Josef-Kuth-Weg (Schule, Kindertagesstätte) zu berücksichtigen.</li> <li>- Für den Plan Anhang A (Seite 2) wird angeregt, auch die Darstellung bzw. Bezeichnung IO 9.1 aufzunehmen.</li> <li>- Nr. 3.2 Abs. 2 Bezüglich der kritischen Immissionsorte wäre hier ein Hinweis auf die unter Nr. 4.2 aufgeführten Berechnungsergebnisse (Beurteilungspegel) sinnvoll.</li> <li>- Nr. 4.1 Ruhezeitenzuschläge Ist die automatische Berücksichtigung der Ruhezeitenzuschläge wie beschrieben erfolgt?</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ergänzend zu den vorausgehenden Passagen wird folgendes ausgeführt.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung werden zum Bebauungsplanverfahren weitere Immissionsorte im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Aufnahme dieser weiteren Immissionsorte dient der genaueren Ermittlung für die zu erstellende Emissionskontingentierung.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens gefolgt. Die schalltechnische Untersuchung ist wie ausgeführt entsprechend zu konkretisieren und zu ergänzen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ruhezeitenzuschläge wurden für alle Immissionsorte berücksichtigt, die aufgrund ihres grundsätzlichen Schutzanspruchs einen nach TA Lärm vorgesehenen Ruhezeitenschlag erhalten. In der späteren Geräuschemissionskontingentierung werden entsprechend der DIN 45691 keine Ruhezeitenzu-</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
			schläge mehr vergeben.
		Evtl. Auswirkungen der Überprüfung bzw. Anpassung der schalltechnischen Untersuchung auf die Planbegründung und den Umweltbericht werden vorliegend nicht weiter thematisiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Planbegründung und im Umweltbericht werden ergänzende Ausführungen zu der weiteren Vorgehensweise auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen.
		<p><b>c) Verkehrslärm</b>                  Eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für den in den Planunterlagen aufgeführten Aspekt Verkehrslärm besteht für das Dezernat 53 zunächst nicht. Evtl. ergibt sich für das Dezernat 53 bedingt durch die spätere immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für einzelne Nutzungen im Plangebiet die Notwendigkeit, den Aspekt Verkehrslärm mit Bezug auf Nr. 7.4 TA Lärm im entsprechenden Genehmigungsverfahren zu thematisieren. Unabhängig davon wird zum Verkehrslärm jedoch auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Nr. 6.2.1 der schalltechnischen Untersuchung wird in Zusammenhang mit Nr. 7.4 TA Lärm nicht auf die entsprechenden Gebietskategorien eingegangen.</li> <li>- Nach Nr. 6.3 der schalltechnischen Untersuchung wurden Planwerte (evtl. sind hier Immissionsgrenzwerte gemeint) entsprechend denen eines Mischgebiet berücksichtigt. Diese Einstufung (Mischgebiet) ergibt sich nicht für alle Immissionsarten aus Bebauungsplänen bzw. den vorhandenen Nutzungen. Eine der Nr. 6.7 TA Lärm vergleichbare Regelung wird zumindest in der 16. BImSchV selber nicht aufgeführt.</li> <li>- Unklar ist, ob die im Umfeld geplante Autobahn (Rheinspange) berücksichtigt wurde.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird im Zuge der vertiefenden schalltechnischen Untersuchung auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rheinspange wurde in der schalltechnischen Untersuchung bisher nicht berücksichtigt, da sich die Planung der Rheinspange im Linienbestimmungsverfahren befindet und es somit noch kein Planfeststellungsverfahren gibt.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p><b>d) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe")</b></p> <p>Zu den entsprechenden Ausführungen in den Planunterlagen (Planbegründung und Umweltbericht) wird zunächst Folgendes angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung Seite 12 sowie und Umweltbericht Seite 13 Die Teilbereiche 1 und 2 der 76. FNP-Änderung befinden sich gemäß dem erwähnten Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG aus 12.2015 (dort Seite 86) nicht innerhalb des für den Stoff Chlor und den Betriebsbereich der Firma Shell Deutschland GmbH zu berücksichtigenden angemessenen Sicherheitsabstandes. Eine Anpassung der Planunterlagen wird angeregt.</li>   <li>- Für den Betriebsbereich der Firma Lülsdorf Functional Solutions GmbH (vormals Betriebsbereiche der Firmen Evonik Functional Solutions GmbH und Evonik Logistics Services GmbH), Feldmühlenstraße 3, 53859 Niederkassel liegt bisher kein auf Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und abschließend überprüfter angemessene Sicherheitsabstand vor. Ein entsprechendes Gut-</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es ist richtig, dass sich die Änderungsbereiche 2 und 3 der Flächennutzungsplanänderung außerhalb des Betriebsbereiches der Firma Shell Deutschland GmbH befinden. Der Änderungsbereich 1 liegt zu kleinen Anteilen innerhalb des Betriebsbereiches. Die Grenze des Betriebsbereiches ist jedoch für die Auslösung des Sicherheitsabstandes nicht ausschlaggebend. Innerhalb des Betriebsbereiches befinden sich Anlagen, die einen Sicherheitsabstand aufgrund verschiedener Gefahrenpotentiale auslösen. Aus diesem Grund befinden sich die Änderungsbereiche 1 und 2 (nördlicher Teilbereich) weitgehend im „Inneren Planungsbereich“ des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts zur Seveso-III-Richtlinie (StEK 2019). Es ist richtig, dass sich die Änderungsbereiche 1 und 2 außerhalb des für den Stoff Chlor zu berücksichtigenden angemessenen Sicherheitsabstandes befinden. Der östliche Teil des Änderungsbereichs 2 befindet sich jedoch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands für den Stoff Ammoniak. Somit ergeben sich die Gefahrenpotenziale neben allgemeinen Brand- und Explosionsgefahren zusätzlich durch das Gas Ammoniak. Der betreffende Abschnitt wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>achten der TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG aus 05.2023, bei dem es sich um eine Fortschreibung eines Gutachtens aus 05.2020 handelt, liegt derzeit zur Prüfung dem LANUV NRW vor. Das Gutachten aus 05.2020 wurde von hier nicht an das LANUV NRW zur Prüfung weitergeleitet.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 wird derzeit für den Betriebsbereich der Firma Lülsdorf Functional Solutions GmbH aufgrund des gehandhabten Stoffes Chlor ein Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 von 1.500 m (Klasse IV) bezogen auf die Grenze des Betriebsbereiches berücksichtigt. Die Teilbereiche 2 und 3 der 76. FNP-Änderung befindet sich teilweise innerhalb dieses Achtungsabstandes. Darauf wird in den Planunterlagen nicht eingegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das in den vorliegenden Planunterlagen erwähnte „Vertiefende Gutachten zur Verträglichkeit der Planungen „BAB 553 – Neue Rheinspange zwischen Köln und Bonn“ mit den umliegenden Betriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie“ der TÜV Nord Systems GmbH CO. KG aus 04.2021 wurde von hier bisher nicht dem LANUV NRW zur Prüfung vorgelegt.</li> <li>- Zur Abbildung 1 auf Seite 15 des vorliegenden Umweltberichtes (insbesondere zur blau gestrichelten Linie) sowie den zugehörigen Ausführungen auf den Seiten 14 und 15 im Umweltbericht besteht auch im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 1/141 Klärungsbedarf.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In dem Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH zur gutachterlichen Begleitung des Bebauungsplanverfahrens zum „Energie Campus Shell“ (Stand 08/2023) wird erläutert, dass das Gefahrenpotential des Betriebsbereichs Evonik Lülsdorf ausschließlich von Chlor als relevanten Gefahrenstoff bestimmt wird. Da bisher keine abschließende Prüfung des Gutachtens durch das LANUV NRW erfolgt ist, wird in der Begründung auf den sich aus dem Leitfaden KAS-18 ergebenden Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 1.500 m (Klasse IV) hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehende blau gestrichelte Linie entspricht der Linie für das Gefahrenpotential „Ammoniak“. Der Achtungsabstand durch den Stoff Ammoniak geht hier über den Achtungsabstand durch das Gefahrenpotential „Brand“ hinaus. Dadurch wird der Achtungsabstand im Südosten insgesamt erweitert. Zwar erfolgte bisher keine abschließende Prüfung des Gutachtens durch das LANUV NRW, jedoch wird der ungünstigere resultierende Abstand in dem Bauleitplanverfahren</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im v. g. Gutachten Rheinspange aus 04.2021 wird auf den Seiten 42 und 43 für das Gefahrenpotential Brand im Betriebsbereich der Firma Shell Deutschland GmbH ein erweiterter angemessener Sicherheitsabstand von bis zu 250 m für Behälter (Tankanlagen) thematisiert, auf den in den nunmehr vorliegenden Planunterlagen jedoch nicht weiter eingegangen wird. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit dieses erweiterten Sicherheitsabstandes liegen hier keine Informationen vor. Eine Nachfrage dazu beim LANUV NRW ist bisher nicht erfolgt. Eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise wird als sinnvoll angesehen.</li>   <li>- In den Planunterlagen wird sich auf einen durch die TÜV Nord Systems GmbH &amp; Co. KG erstellten Bericht zur gutachterlichen Begleitung des Bebauungsplanverfahrens „Energie Campus Shell“ hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Betriebsbereich der Firma Shell Deutschland GmbH bezogen. Dieser Bericht ist nicht Teil der im Rahmen der Beteiligung vorgelegten Planunterlagen, wurde dem Dezernat 53 aber separat zugeleitet. In diesem Bericht werden auch das v. g. Gutachten zur Rheinspange sowie das Gutachten</li> </ul>	<p>berücksichtigt. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der im genannten Gutachten zur Rheinspange (Stand 04/2021) thematisierte Abstandswert von 250 Metern basiert auf Überlegungen, die über die Vorgaben des Leitfadens KAS-18 hinausgehen. Der größere Wert (250 Meter) wurde seitens der Ersteller des Gutachtens in einem – für einen Betriebsbereich außerhalb von Nordrhein-Westfalen erstellten – Gutachten zur Diskussion gestellt und letztlich empfohlen, da dort besonders „ungünstige“ Betriebsbedingungen vorliegen. Für den hier in Rede stehenden Betriebsbereich des Energy and Chemicals Parks Rheinland liegen dagegen „moderatere“ Bedingungen vor, für die Abstandswerte um 200 Meter ermittelt wurden. Hierauf wird im Gutachten „Rheinspange“ auf Seite 42 entsprechend hingewiesen. Der in Rede stehende 250 Meter Sicherheitsabstand käme lediglich für den Bereich des westlich des Plangebietes liegenden externen Tanklagers in Betracht. Ein 250 Meter Sicherheitsabstand um das Tanklager hätte jedoch keine praktische Relevanz für die Bauleitpläne, da dieser lediglich einen kleinen Teil des Plangebietes betreffen würde, der im parallel geführten Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt ist. Somit ist von einem 250 Meter Sicherheitsabstand keine überbaubare Grundstücksfläche betroffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		aus 05.2023 zum Betriebsbereich der Firma Lülsdorf Functional Solutions GmbH (vormals Betriebsbereiche am Standort Evonik Niederkassel) erwähnt. Auf diese beiden Gutachten wurde bereits oben eingegangen.	
		Mit Bezug auf den v. g. Bericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG bzw. mit Verweis auf die im Bebauungsplan Nr. 1/141 vorgesehenen Festsetzungen zur Art der zulässigen baulichen Nutzung ergeben sich nach Ihren Darlegungen im Hinblick auf den § 50 BImSchG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) keine erheblichen Auswirkungen durch die vorliegende 76. FNP-Änderung. Weitere Darstellungen zur Steuerung der zulässigen baulichen Nutzung werden Ihrerseits im Rahmen der 76. FNP-Änderung nicht für erforderlich gehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zur Steuerung der zulässigen baulichen Nutzungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
		Von hier erfolgt keine weitergehende Bewertung Ihrer Schlussfolgerung, da damit auch eine Bewertung Ihrer Abwägung im Rahmen der Planbegründung verbunden wäre. Auch wenn zu einigen Angaben in den Planunterlagen noch Überprüfungs- bzw. Klärungsbedarf besteht (siehe vorherige Spiegelstriche) erscheint Ihre Schlussfolgerung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Darstellungen zur baulichen Nutzung im Plangebiet der 76. FNP-Änderung (gewerbliche Bauflächen sowie Grünflächen) jedoch grundsätzlich nachvollziehbar. Evtl. ergibt sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 1/141) mit Vorlage des Bebauungsplanes und der textlichen Festsetzungen noch die Notwendigkeit, auf Einzelheiten des v. g. Berichtes der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG sowie auf die vorgesehenen baulichen Nutzungen einzugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<b>e) Gerüche</b> Im Bereich der 76. FNP-Änderung sind Geruchsimmissionen verursacht durch die Firma Shell Deutschland GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird auf die mögliche Einwirkung von Ge-

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>nicht grundsätzlich auszuschließen. Konkrete Immissionswerte dazu in Form von relativen Häufigkeiten von Geruchsstunden entsprechend Anhang 7 der TA Luft bzw. nach der früher zu berücksichtigenden Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) liegen jedoch nicht vor.</p>	<p>ruchsimmissionen auf die Nutzungen im Plangebiet hingewiesen.</p>
		<p><b>f) Energieleitungen/26. BImSchV</b>                      Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch zuständig für die im Bereich der 76. FNP-Änderung bzw. im Umfeld verlaufenden Hochspannungsfreileitungen. Weiterhin befindet sich am Standort der Firma Shell Deutschland GmbH eine seitens der Firma Westnetz GmbH betriebene Umspannanlage, für die die nachfolgenden Anmerkungen ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Für die Umspannanlage an der Willy-Brand-Straße besteht seitens des Dezernates 53 keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Darauf sollte spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend konkret eingegangen werden.</p> <p>Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind. Für Umspannanlagen wird eine ver-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen mit einem Ausschluss bestimmter Nutzungen unterhalb der Hochspannungsfreileitungen vorgesehen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>gleichbare Vorgehensweise empfohlen.</p> <p>Auf den seitens der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erstellten Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. U. a. werden dort im Abschnitt II.3.1 Bereiche für maßgebliche Immissionsorte genannt und in Abschnitt II.3.2 wird auf den Aspekt „nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen“ eingegangen. Dieser Fachbericht ist hinsichtlich der Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen aktueller als die Ausführungen in Anhang 4 des Abstandserlasses NRW 2007. In diesem Fachbericht wird zudem für die maßgeblichen Immissionsorte eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass (Bezug auf die Trassenachse). Der Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:  <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a>.</p>	
		<p>Weiterhin wird auf § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV hingewiesen.</p> <p>Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netz- bzw. Anlagenbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie zuvor ausgeführt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
40.	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln Geschäftsstelle Rhein-Erft</p>	<p><i>Schreiben vom 29.11.2023</i></p> <p>Mit dem Schreiben vom 16. Oktober 2023 bitten Sie uns</p>	

Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
<p>Bahnstraße 2, 50126 Bergheim</p>	<p>zur o.g. FNP-Änderung Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung: Das Plangebiet mit insgesamt drei Änderungsbereichen liegt im westlichen Teil des Betriebsgeländes der Shell Deutschland GmbH. Der nördlichste Teilbereich, Änderungsbereich 1, ist aktuell als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der FNP-Änderung soll dies zukünftig eine Grünfläche sein. Der mittlere Teilbereich, Änderungsbereich 2, betrifft die früheren Werkswohnungen für Mitarbeitende. Diese wurden zurückgebaut; die Fläche ist derzeit als Wohnbaufläche dargestellt und nach der aktuellen Begründung künftig als gewerbliche Bau- sowie Grünfläche dargestellt. Im südlichsten Teilbereich, Änderungsbereich 3, werden die aktuell dargestellte Grün- und gewerbliche Baufläche getauscht. Im aktuellen Entwurf sollen in allen drei Änderungsbereichen Grünflächen dargestellt werden, die zulasten bisheriger oder im ersten Entwurf künftiger gewerblicher und industrieller Baufläche gehen. Alle Flächen befinden sich im Sitz der Shell Deutschland GmbH.</p> <p>Beginnend begrüßen wir es, dass die Stadt Wesseling die oben genannten Änderungen eng mit dem betroffenen Unternehmen abgestimmt hat.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Unternehmen und dem zuständigen Planungsbüro erheben wir keine Einwände gegen die vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplans. Dennoch möchten wir auf zwei Aspekte näher eingehen:</p> <p>In der Abwägungstabelle zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wird auf S. 37 darauf hingewiesen, dass die Anpassung der gewerblichen Bauflächen auf Vorgaben der Bezirksregierung Köln zurückzuführen ist. Bezugnehmend auf den Bedarf von gewerblichen Bauflächen der Kommune Wesseling, den</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Reduzierung der gewerblichen Bauflächen auf die durch die Bezirksregierung Köln eingebrachten Vorgaben zurückzuführen ist, welche aufgrund des im Siedlungsflächenmonitorings ermittelten Bedarfs für Wesseling eine Reduzierung der gewerblichen Bauflächen</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>das Siedlungsflächenmonitoring ermittelt hat, müssen in Wesseling gewerbliche Bauflächen reduziert werden. Dem müssen wir widersprechen und verweisen damit auf unsere Stellungnahme vom 11. November 2022.</p> <p>Die Stadt Wesseling hat einen erheblichen Bedarf an gewerblichen und insbesondere industriellen nutzbaren Bauflächen. Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis wurde bereits 2018 festgestellt, dass Wesseling – noch vor dem Beschluss des vorgezogenen Braunkohleausstiegs im Jahr 2030 – einen industriellen und gewerblichen Flächenbedarf von 57 ha bis 2035 haben wird. Wesseling hat damit nach Hürth den zweitgrößten Flächenbedarf im Rhein-Erft-Kreis. In Wesseling haben viele große und weltweit-aktive Unternehmen einen Sitz: Für diese muss es Möglichkeiten der Weiterentwicklung, besonders in Hinblick auf die nachhaltige Transformation der Unternehmen, geben. Darüber hinaus müssen auch weiterhin gewerbliche und industrielle Bauflächen für Neuansiedlung und Unternehmenserweiterungen geschaffen werden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir bei den Planungsbehörden anregen, bei zukünftigen Prüfungen des Immissionsschutzes die Standards, die in den vergangenen Jahrzehnten angewandt wurden, weiterhin zu Grunde zu legen. Besonders im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung, war es möglich bei den Standardwerten der DIN 18005 weitere Zwischenwerte als Schallleistung zu berücksichtigen. Für die künftige Weiterentwicklung im Plangebiet, aber auch in Hinblick auf die weiteren in Wesseling ansässigen Industrieunternehmen, stellen Änderungen der Anforderungen im Immissionsschutz große Herausforderungen in der Planungssicher-</p>	<p>vorgegeben hat. Da die Änderung der bisherigen gewerblichen Bauflächen zugunsten der Grünflächen der bisherigen Flächennutzung entspricht, diese Änderung der Vorhabenplanung Energie Campus nicht widerspricht und der Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling längs der Willy-Brand-Straße auch außerhalb des Änderungsbereiches überwiegend begleitende Grünflächen ausweist, ist die Änderung auch aus Sicht der Stadt Wesseling zu begründen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des gewerblichen Flächenbedarfs der Stadt Wesseling siehe Ausführungen weiter oben. Der Flächenbedarf für die Neuansiedlung und Erweiterung von Unternehmen im Stadtgebiet Wesseling ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren wird eine vertiefende schalltechnische Untersuchung erstellt. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Wesseling wurde die Rahmenbedingungen für diese schalltechnische Untersuchung abgestimmt. Die bestehenden und erhöhten Zwischenwerte in Höhe von 45 dB(A) nachts an den Immissionsorten im Umfeld des Plangebietes bzw. Werks gelten als abgestimmte Rahmenbedingung für die schalltechnische Untersuchung. Da für den Tageszeitraum noch keine Vorbelastungsuntersuchung vorliegt soll diese</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>heit dar. Eine nun strengere Beurteilung, in der die Möglichkeit der Zwischenwerte nicht mehr besteht, bedeutet für Unternehmen in Wesseling einen Attraktivitätsverlust des Wirtschaftsstandorts.</p> <p>Das geplante Vorhaben des Energie Campus Shell ist von überregionaler Bedeutung. Nur mit der Schaffung der dringend benötigten Industrieflächen am Standort Wesseling wird ein Beitrag dazu geleistet, die Bedeutung Wesselings als Industriestandort in der Region Köln-Bonn zu stärken. Erst kürzlich hat LyondellBasell Industries Holdings B.V. die Entscheidung für die Investition in ein chemisches K-Recycling in Wesseling bekannt gegeben. Es ist unabdingbar, jenen Unternehmen, die trotz der angespannten wirtschaftlichen Lage weiterhin innovative und nachhaltige Technologien entwickeln und daraus Investitionsvorhaben umsetzen, diese zu erleichtern. Damit können vorhandene Arbeitsplätze zum einen langfristig gesichert, zum anderen aber auch neue geschaffen werden.</p>	<p>erst erarbeitet werden, um geeignete Zwischenwerte herzu-leiten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Be-lange der Wirtschaft und demnach der Industrie und des Gewerbes sowie die Belange zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen werden bei der Aufstellung der Bauleitpläne berücksichtigt. Auch aus Sicht der Stadt Wes-seling ist das Vorhaben Energie-Campus von übergeordneter Bedeutung. Dennoch sind weitere Belange (u.a. umwelt-bezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Ge-sundheit sowie die Bevölkerung insgesamt) im Rahmen der Abwägung ausreichend zu berücksichtigen, um eine sach-gerechte und ausgewogene Planung zu erreichen.</p>
		<p>Ein weiterer Attraktivitätsverlust des Wirtschaftsstandorts Wesseling bzw. des Rhein-Erft-Kreises ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vertretbar, weshalb wir dringend dazu anraten, Prozesse und Anforderungen, die die Weiterentwicklung und Neuansiedlung von Unternehmen betreffen, zu vereinfachen.</p>	
41.	<p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70 / 32 Untere Immissionsschutzbe-hörde 50124 Bergheim</p>	<p><i>Schreiben vom 30.11.2023</i></p> <p>Mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (76. FNPÄ) soll eine gewerbliche Fläche südlich des Werksge-ländes der Firma Shell Deutschland GmbH, ausgewiesen werden.</p> <p>Durch diese Planung rückt weitere gewerbliche Nutzung an die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld (Einwirkungsbereich) heran.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Diesem Gebot soll durch eine lärmtechnische Bewertung – schalltechnische Untersuchung im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens (76. Änderung), Bericht Nr. M167716/02 vom 14.08.2023 des Büros Müller-BBM - insofern Rechnung getragen werden, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten, die jeweiligen zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm, für den Tages- und Nachtzeitraum um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Dabei geht der Gutachter davon aus, dass an allen Immissionsorten, unabhängig der jeweiligen Gebietsausweisung, eine Gemengelage vorliegt und somit die Zwischenwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts ausgeschöpft werden können.</p> <p>Die Einwirkungsbereiche des Plangebietes sowie der vorhandenen industriell geprägten Nutzungen sind durch schutzbedürftige Bebauungen im Außenbereich, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten geprägt.</p> <p>Daher ist grundsätzlich von unterschiedlichen Schutzbedürftigkeiten nach der TA Lärm, Ziffer 6.1 d-f auszugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Ausweisung weiterer gewerblicher Baufläche bereitet einerseits die Flächennutzungsplanänderung das Heranrücken von gewerblichen Nutzungen an schutzbedürftige Nutzungen vor. Auf der anderen Seite soll gerade durch die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Trennungsgrundsatz dadurch entsprochen werden, dass die konfliktbehaftete Darstellung von Wohnbauflächen im unmittelbaren Nahbereich zum Raffineriestandort zugunsten gewerblicher Bauflächen geändert wird. Um die gewerblichen Bauflächen herum werden Grünflächen, welche als Abstandspuffer zu den weiteren Wohn- und Baugebieten im Umfeld dienen, vorgesehen. Besonders empfindliche oder besonders schutzwürdige Gebiete sind im direkten Anschluss an den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht zu identifizieren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Aufgrund der seit Jahrzehnten geprägten industriellen Situation mit durchlaufenden Produktions- und Betriebsabläufen durch die Fa. Shell linksrheinisch und die Fa. Degussa rechtsrheinisch sind sowohl Gebiete in Niederkassel und Niederkassel-Lülsdorf als auch Teile des Stadtgebietes von Wesseling lärmtechnisch vorbelastet.</p> <p>Es ist insofern unstrittig, dass die zurzeit vorherrschende Situation durchaus einer Gemengelage entspricht.</p> <p>Dieses Aufeinandertreffen von schutzbedürftigen Nutzungen einerseits als auch von industriellen emittierenden Betrieben andererseits führt zur Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme.</p> <p>Diese Rücksichtnahmegebot besteht nicht nur für die Pflichtigkeit desjenigen der Belästigungen hervorruft, sondern auch zu einer die Tatsachen respektierenden Duldungspflicht derer, die sich in der Nähe von – als solche rechtmäßig errichteten und betriebenen – Belästigungsquellen ansiedeln.</p> <p>Zwischen den konfligierenden Nutzungen muss ein Interessenausgleich gefunden werden. Für den Bereich der Geräuschbelastung werden einerseits erweiternde Schallschutzvorkehrungen erforderlich, andererseits wird indem zum Wohnen dienenden Gebiet die Grenze der Zumutbarkeit durch einen gegenüber dem Immissionsrichtwert erhöhten Zwischenwert verschoben.</p> <p>- Vgl. Kommentar zur TA Lärm, Feldhaus –</p> <p>Daher ist seitens der schutzbedürftigen Nutzungen grundsätzlich ein erhöhtes Maß an Immissionen hinzunehmen.</p> <p>Allerdings bedeutet dies im Umkehrschluss, dass auch der Verursacher seinen Betreiberpflichten im vollen Umfang nachkommen muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Bei der Festlegung von Zwischenwerten ist nach Ziffer 6.7 Absatz 1 Satz 3 der TA Lärm vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Diese Voraussetzung ergibt sich als Mindestanforderung unmittelbar aus dem Rücksichtnahmegebot.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Planung wurden der Unteren Immissionsschutzbehörde Unterlagen zur Verfügung gestellt, die die Nachtsituation der Firma Shell Deutschland GmbH an allen maßgeblichen Immissionsorten darstellt.</p> <p>Hieraus ist ersichtlich, dass ein kontinuierlicher Nachtbetrieb nur durch die Inanspruchnahme eines Nachtrichtwertes von 45 dB(A) an allem maßgeblichen Immissionsorten möglich ist. Der Stand zur Lärminderungstechnik wurde dabei nicht behandelt.</p> <p>Für die Tageszeiten an den schutzbedürftigen Nutzungen liegen mir keine Unterlagen oder Erkenntnisse vor, die einem Zwischenwert von 60 dB(A) rechtfertigen würden.</p> <p>Daher kann ich derzeit keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den Stand der Lärminderungstechnik liegen umfangreiche Dokumente vor. In den Jahren 2017 bis 2022 wurde das benachbarte Werk schalltechnisch durch Müller BBM sehr detailliert erfasst. Es wurde aufbauend auf verschiedenen Erhebungen, Erfassungen und Messungen dutzende Berichte und Untersuchungen erarbeitet. Alleine zum Stand der Lärminderungstechnik liegen 6 Prüfberichte mit Anlagen vor. Im Dezember 2023 erfolgte durch das Büro Müller-BBM Industry Solutions GmbH eine schriftliche Zusammenfassung über alle durchgeführten Untersuchungen und ein Bericht zum Stand der Lärminderungstechnik. Das weitere Vorgehen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Lärminderungstechnik wird im Rahmen der vertiefenden Bearbeitung der schalltechnischen Untersuchung mit der Bezirksregierung Köln und der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Zwar wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in allen Untersuchungen die Zwischenwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts berücksichtigt, jedoch werden diese Zwischenwerte auf Untersuchungen für den Nachtzeitraum gestützt. In Abstimmung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Wesseling ist daher für die weitere verbindliche Bauleitplanung eine vertiefende Vorbelastungsermittlung für den Tageszeitraum für die betrachteten Immissionsorte vorzusehen. Mit dieser Ermittlung soll die Vorbelastung an den Immissionsorten für den Tageszeitraum festgestellt und darauf aufbauend ein geeigneter Zwischenwert ermittelt werden. Diese Vorbelastungsermittlung ist Voraussetzung für die schalltechnische Untersuchung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Mein Vorschlag für die weitere Planung wäre daher,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Standes der Lärminderungstechnik für alle Anlagen und Betriebsbereiche der Firma Shell Deutschland GmbH</li> <li>2. Untersuchung/lärmtechnische Bewertung des Tageszeitraums an allen maßgeblichen Immissionsorten</li> <li>3. Betrachtung weiterer relevanter Immissionsorte im Einwirkungsbereich wie z.B. im Bereich Josef-Kuth-Weg (Schule und Kindertagesstätte)</li> <li>4. Sofern keine weiteren Immissionsorte im schutzbedürftigen Einwirkungsbereich für WR - und WA – Gebiete in das o.a. schalltechnische Gutachten aufgenommen werden sollen, muss dies im weiteren Verfahren begründet werden.</li> </ol> <p>Bezüglich der Vorbelastungen durch gewerbliche Anlagen, die im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Erft-Kreises liegen und die auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken können, kann nach vorliegender Aktenlage davon ausgegangen werden, dass diese das Gemengelagekriterium nicht in Anspruch nehmen. Sie unterliegen im Allgemeinen, durch Auflagen aus den jeweiligen Genehmigungsverfahren, der Pflicht zur Einhaltung der zulässigen</p>	<p>Für die vorbereitende Bauleitplanung ist weiterhin die Darstellung der gewerblichen Bauflächen vorgesehen, um die Art dieser Bodennutzung in den Grundzügen zu steuern. An dieser Darstellung wird weiter festgehalten, um die mit der Planung verbundenen Ziele erreichen zu können. Die genauere Steuerung der zulässigen Betriebe und Anlagen erfolgt dann im weiteren Bebauungsplanverfahren. Es werden Einschränkungen innerhalb der vorgesehenen Gewerbegebiete und des Industriegebietes aufgrund der bekannten und der prognostizierten Immissionsschutzanforderungen erwartet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stand der Lärminderungstechnik wurde in dem Bericht zum aktuellen Sachstand der Lärminderungstechnik von Dezember 2023 zusammengefasst (siehe oben). Das weitere Vorgehen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Lärminderungstechnik wird im Rahmen der vertiefenden Bearbeitung der schalltechnischen Untersuchung mit der Bezirksregierung Köln und der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt. Weiterhin erfolgt die Erfassung der konkreten Vorbelastung zur Tagzeit, aus der für die einzelnen Immissionsorte die jeweiligen Zwischenwerte abgeleitet werden. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung werden zum Bebauungsplanverfahren weitere Immissionsorte im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Aufnahme dieser weiteren Immissionsorte dient der genaueren Ermittlung für die zu erstellende Emissionskontingentierung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorbenannten Vorbelastungsermittlung für den Tageszeitraum erfolgt zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine weitere Überprüfung.</p>

	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
		<p>Immissionsrichtwerte an den für sie maßgeblichen Immissionsorten. Nachbarschaftsbeschwerden im Einwirkungsbereich des Plangebietes durch Anlagen und Betriebe, die durch die Unteren Immissionsschutzbehörde überwacht werden, liegen meiner Dienststelle derzeit nicht vor.</p> <p>Im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung möchte ich auf ein Urteil des BVerwG vom 29. Juni 2021 – 4 CN 8.19 hinweisen, wonach in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO durch Lärmemissionskontingente gegliederten Gewebegebiet es ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkungen oder mit solchen Emissionskontingenten geben muss, die bei typisierender Betrachtung ausreichend hoch sind, um die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen zu verwirklichen.</p> <p>Dies sehe ich bei einer Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) insbesondere zur Nachtzeit als nicht mehr gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Lärmemissionskontingentierung durchgeführt und entsprechende Emissionskontingente im Bebauungsplan festgesetzt. Im Stadtgebiet von Wesseling liegt im Geltungsbereich des BP 1/70 C (<a href="https://www.o-sp.de/wesseling/plan?pid=67303">https://www.o-sp.de/wesseling/plan?pid=67303</a>) ein Gewerbe- und Industriegebiet ohne Emissionsbeschränkungen vor.</p>
42.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: Regionalniederlassung Ville-Eifel Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen	<p><i>Schreiben vom 08.12.2023</i></p> <p>Leider konnten Sie der angefragten Fristverlängerung nicht vollumfänglich nachkommen. Derzeit versuchen wir nach besten personellen Kräften von den Kommunen eingehenden Aufforderungen zur Stellungnahme nachzukommen.</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Zu der aus unserem Hause eingegangenen Stellungnahme zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.10.2022 haben Sie die Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschläge dargestellt. Im Ergebnis der bisherigen Erkenntnisse der Verkehrsuntersuchung wird</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Verwaltungsvereinbarung werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wird zwischen der Stadt Wesseling und der Vorhabenträgerin ein städtebaulicher Vertrag erstellt. Hier werden u.a. Regelungen zum erforderlichen Straßenausbau und dessen Kostenzuordnung getroffen, in dem städtebaulichen Vertrag wird ein Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung aufgenommen.</p>

	<b>Behörde/ Institution</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung/ Abwägungsvorschlag</b>
		<p>demzufolge grundsätzlich eine leistungsfähige Verkehrserschließung erwartet, die jedoch Anpassungen und Optimierungen einzelner Knotenpunkte voraussetze.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass für diese Anpassungen vorab eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Wesseling und Straßen.NRW zu schließen ist, der u. a. eine baureife Planung sowie das zu erstellende Sicherheitsaudit inkl. Stellungnahme fachkundiger Seite der Stadtverwaltung Wesseling zu Grunde zu legen ist. Die Kosten für Anpassung und Ausbau von Knotenpunkten sind durch die Stadt Wesseling zu tragen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt eine weitergehende Betrachtung und Prüfung. Für das weitgehend parallel geführte Bebauungsplan-Verfahren behalte ich mir somit weitere Äußerungen vor.</p>	